

Übungsbuch Sachenrecht: Wiederholungsfragen

| | | |
|-------|--|----|
| I. | Einleitung | 2 |
| II. | Besitz..... | 4 |
| III. | Besitzerwerb | 6 |
| IV. | Besitzerhaltung, Besitzverlust | 9 |
| V. | Eigentum..... | 11 |
| VI. | Eigentumserwerb: Überblick | 13 |
| VII. | Eigentumserwerb durch Übereignung | 14 |
| VIII. | Eigentumserwerb durch Ersitzung – USUCAPIO | 18 |
| IX. | Natürlicher Eigentumserwerb | 22 |
| X. | Eigentumsschutz im römischen Zivilprozess | 27 |
| XI. | Servituten, Erbpacht, Erbbaurecht | 32 |
| XII. | Pfandrecht – PIGNUS | 35 |

I. Einleitung

1. Womit beschäftigt sich das Sachenrecht?

Rechtliche Zuordnung von Rechtsobjekten zu Rechtssubjekten

2. Was ist ein Rechtsobjekt, was ein Rechtssubjekt

Rechtsobjekt: Gegenstände des Rechtsverkehrs: Sachen (RES)

Zuordnung zu Rechtssubjekten, unterliegen deren Gebrauch und Verfügung

ABGB, §285: *Alles, was von der Person verschieden ist*

Rechtssubjekt: Person, die die Fähigkeit hat, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

3. Was versteht man unter Rechtsfähigkeit, was unter Handlungsfähigkeit?

Rechtsfähigkeit: Rechtssubjektivität: Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

Handlungsfähigkeit: Fähigkeit durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu begründen

4. Welche Unterschiede bestehen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit zwischen römischem und geltendem Recht?

Gegenwart: Jeder Mensch ist gleichermaßen Rechtsfähig

Römisches Recht: differenzierte Rechtsstellungen – STATUS

(1) STATUS LIBERTATIS:

| HOMINES LIBERI: Freie | | SERVI: Sklaven |
|--|--------------------------------|---|
| <u>INGENUI</u> : frei Geborene Rechtsfähigkeit beginnt mit Geburt | <u>LIBERTI</u> : Freigelassene | Rechtsunfähig Als Sache Angesehen |

NASCITURUS: noch nicht geborenes Kind

Grundsatz: NASCITURUS PRO IAM NATO HABETUR, QUOTIENS DE COMMIDUS EIUS AGITUR

= als geboren angesehen, insofern es seinem Vorteil dient

(2) STATUS FAMILIAE: Stellung im Familienband

PATER FAMILIAS

Hausvater

⇒ PATRIA POTESTAS

Hausgewalt

⇒ FILIAE UND FILII FAMILIAS

Hauskinder:

eheliche Kinder, eheliche Kinder der gewaltunterworfenen Söhne und

Adoptivkinder

Emanzipation: Entlassung aus der Hausgewalt

⇒ UXOR IN MANU

Ehefrauen in Manus-Ehen sind Ehemann unterworfen

Gewaltunterworfenen Personen sind vermögensunfähig, können kein

Vermögen haben

(3) STATUS CIVITATIS: Stellung als Bürger

Bestimmte Rechte und Rechtsgeschäfte römischen Bürgern vorbehalten

- politische Rechte

- Recht, ziviles Eigentum an Sachen zu haben

5. Welche Aspekte umfasst die Handlungsfähigkeit?

▪ Geschäftsfähigkeit: Fähigkeit durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln, Rechte und Pflichten zu begründen

▪ Deliktsfähigkeit: Fähigkeit durch eigenes unerlaubtes Handeln einem anderen verpflichtet zu werden.

6. Welche Personen betrachtet das römische Recht als gewaltunterworfen? Sind gewaltunterworfenene Personen (immer) unfrei?

SERVI: unfrei
 FILIAE und FILII FAMILIAS } frei
 UXOR IN MANU }

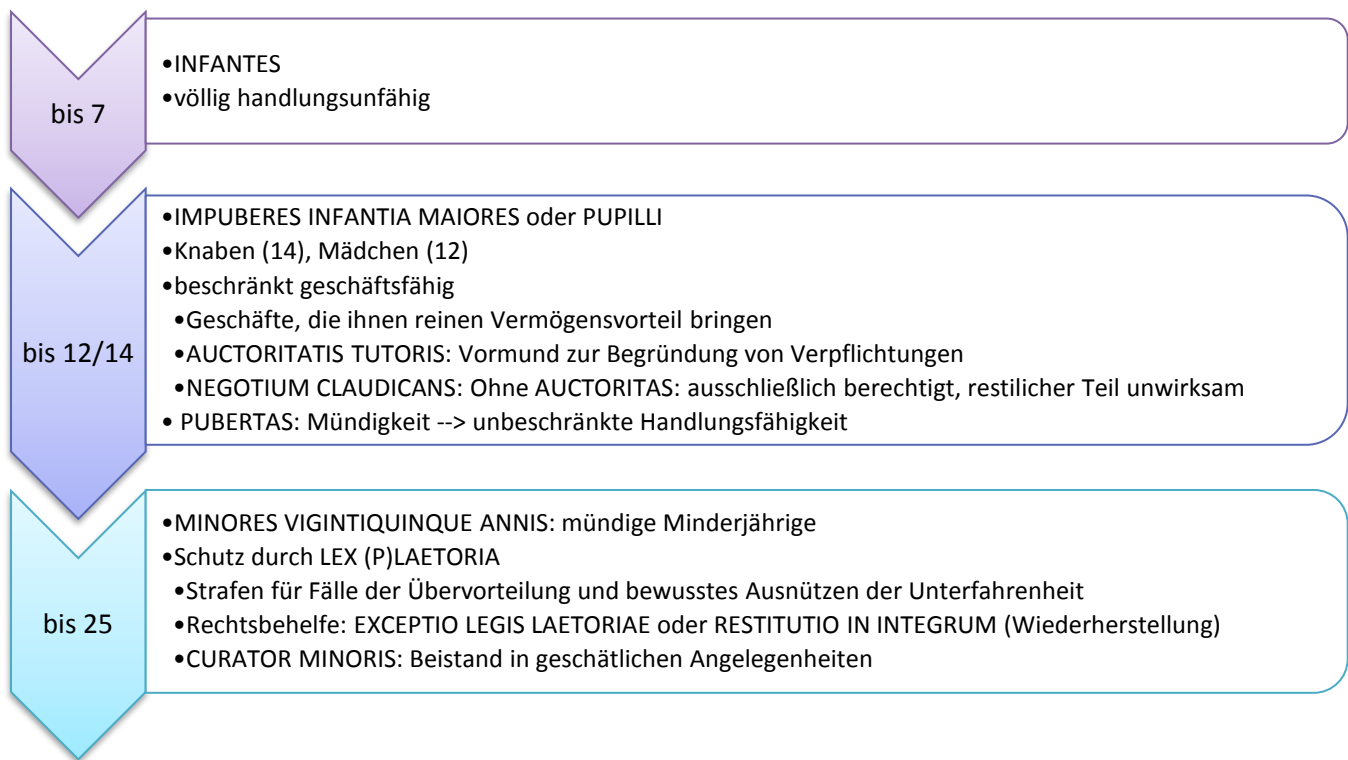
7. Was ist eine juristische Person? Inwiefern ist das Konzept der juristischen Person im römischen Recht verwirklicht?

Personenverbände und Vermögensmassen, die mit selbstständiger Rechtsfähigkeit ausgestattet sind
 Vertreten durch Organe: Rechte und Pflichten beziehen sich nicht unmittelbar auf ihre Mitglieder

- Personenverbände
 - UNIVERSITATES: Körperschaften
 - COLLEGIA; SODALITATES: Vereine
 - Vermögensmassen
- z.B. der römische Staat, kleinere politische Einheiten
 Berufsverbände, kultische Vereinigungen, Kirchen,
 Gesellschaften der Steuerpächter

8. Welche Altersstufen sind für die Handlungsfähigkeit im römischen Recht von Bedeutung

(vollendetes Lebensjahr)



9. Welche Umstände sind neben dem Alter für die Handlungsfähigkeit relevant?

(1) FEMINAE, MULIERES: Frauen

- Einschränkungen im politischen und privaten Bereich (z.B. Ausschluss aus öffentlichen Ämtern)
- SUI IURIS: nicht gewaltunterworfen → TUTOR MULIERIS: Geschlechtsvormund
- Mitwirkung bei Formgeschäften und allen Verpflichtungen

(2) FURIOSUS: Geisteskranker

- Geschäfts und Deliktsunfähig
- CURATOR FURIOSI

(3) PRODIGUS (Verschwender)

- Geschäftsunfähigkeit durch prätorische Entmündigung
- Geschäfte zum Vorteil
- CURATOR PRODIGI

10. Was versteht man unter einem NEGOTIUM CLAUDICANS?

Geschäfte, die PUPILLIS sowohl verpflichten als auch berechtigen → verpflichtender Teil ohne Mitwirkung des Tutors unwirksam
 → hinkendes Rechtsgeschäft

11. Was ist das Spezifische eines dinglichen Rechts?

- Direkt auf die Sache gerichtet
 - Absolute Geltung: gegen jedermann gerichtet
- ACTIONES IN REM: gegen jedermann prozessual durchsetzbare Herrschaft an einer Sache

12. Welche rechtliche Bedeutung hat die Unterscheidung von körperlichen und unkörperlichen Sachen?

RES CORPORALES: QUAE TANGI POSSUNT = Sachen, die berührt werden können → Sachbeherrschung nur bei körperlichen Gegenständen

13. Welche dinglichen Rechte gibt es?

- Eigentum: DOMINIUM, PROPRIETAS ⇒ REI VINDICATIO
- Dienstbarkeit: SERVITUTES ⇒ VINDICATIO SERVITUTIS
- Pfandrecht: PIGNUS ⇒ VINDICATIO PIGNORIS (=ACTIO PIGNERATICA IN REM)
- Erbpacht: EMPHYTEUSIS ⇒ REI VINDICATIO UTILIS
- Erbbaurecht: SUPERFICIES ⇒ ACTIO DE SUPERFICIE

14. Was versteht man unter Typenzwang?

Es können keine anderen dinglichen Rechte im Rechtsverkehr geschaffen werden

15. Was bedeutet Numerus clausus der Sachenrechte?

Zahl der dinglichen Rechte ist begrenzt

II. Besitz

1. Was ist Besitz?

Gewollte faktische Sachherrschaft

- kein Recht
- Besitzer hat eine Sache, dem Eigentümer gehört sie

2. Was sind die Erfordernisse des Besitzes

- ANIMUS POSSIDENDI: Besitzwille
- CORPUS: Herrschaftsbeziehung zur Sache, körperliches Naheverhältnis

3. Welche Rolle spielt Besitz für die Sachenrechte

- Besitzer hat im Streit um Sache günstigere Position: Kläger muss Recht an Sache nachweisen
- Ansatzpunkt beim Erwerb von Recht an Sache
 - TRADITIO
 - OCCUPATIO
 - USUCAPIO

4. Welche Funktion hat die EXCEPTIO VITIOSAE POSSESSIONIS?

1. Restitutorisches Interdikt: Auftrag, Sache zurückzustellen
2. EXCEPTIO VITIOSAE POSSESSIONIS: Gegner kann Restitution einer Sache nicht verlangen, die er selbst VI, CLAM oder PRECARIO von jetzigem, erneuten Besitzer erlangt hat

5. Was bedeutet Relativität des Besitzschutzes?

Frage nach IUSTIS und INIUSTUS POSSESSOR stellt sich nie allgemein, sondern immer in Bezug auf anderen, der Sache ebenfalls beansprucht: ALTER AB ALTERO

6. Was versteht man unter Eigenbesitz, was unter Fremdbesitz?

Eigenbesitz

- ANIMUS: Beruht auf Willen, Sache für sich selbst zu haben: ANIMUS REM SIBI HABENDI
- CORPUS: Sachherrschaft selbst oder durch anderen, der Sache nicht für sich haben will

Fremdbesitz:

- Sachherrschaft ohne Eigenbesitzwillen, für eine andere Person: ANIMUS REM ALTERI HABENDI

7. Wer ist Besitzmittler, wer ist Besitzdiener?

Besitzmittler: Gewaltfreie Inhaber

- Mieter, Pächter, Prekarist, Leihnehmer, Verwahrer
- ANIMUS REM ALTERI HABENDI: unmittelbarer Fremdbesitz des Detentors
- POSSESSOR hat mittelbaren Eigenbesitz

Besitzdiener: Gewaltunterworfenen Inhaber

- verlängerte Hand des Gewalthabers
- Gewalthaber hat unmittelbaren Eigenbesitz

8. Wofür ist die Rechtmäßigkeit des Besitzes von Bedeutung?

IUSTA POSSESSIO: Fehlerfreier Besitz

- NEC VI (nicht durch Gewalt)
- NEC CLAM (nicht durch heimliches Entziehen)
- NEC PRECARIO (nicht zum Prekarium = Bittleihe = unentgeltliche, jederzeit widerrufbare Überlassung der Sache zum Gebrauch)

POSSESSIO EX IUSTA CAUSA: Rechtmäßiger Besitz

- Besitz auf Grund einer IUSTA CAUSA erlangt = jedes auf Übereignung abzielende Geschäft
- Eigentumserwerb bei TRADITIO durch befugten Veräußerer
- USUCAPIO bei Erhalten der Sache auf Grund einer IUSTA CAUSA USUCAPIONIS

9. Was bezwecken Besitzinterdikte? Wie verfolgen sie Zwecke?

Besitzinterdikte

- vom Prätor befohlene Verhaltensmaßnahmen im Einzelfall
- Gegen eigenmächtigen Entzug oder Störung des Besitzes
- Ziel: handgreifliche Eskalation des zwischen Zwei Personen drohenden/ausgebrochenen Streits um Sache zu verhindern
- Voraussetzungen: fehlerfreier Besitz
- Interdiktverfahren: Frage nach IUSTUS POSSESSOR nur im Verhältnis auf Streitparteien, nie allgemein: ob der eine gegenüber dem anderen fehlerfrei besitzt
- Interdikte schützen den fehlerfreien Besitzer
 - Prohibitorische Interdikte: Verbot der Gewaltanwendung – VIM FIERI VETO
Schutz gegen allfällige Besitzerwerbsversuche des Gegners: Erlaubnis zur Besitzwehr
(bei INUSTUS POSSESSOR: kein Schutz → Besitzkehr: Pflicht zuzulassen, dass sich Gegner Sache nimmt)
 - Restitutorische Interdikte: Gegner wird Rückgabe der Sache aufgetragen – RESTITUTAS
Entkräftigung durch EXCEPTIO VITIOSAE POSSESSIONIS: Gegner kann Sache nicht zurückverlangen, die er selbst INUSTUS von dem erlangt hat, der sie nun erneut besitzt
- Für Eigen- und bestimmte Fremdbesitzer: Erbpächter, Prekarist, Pfandgläubiger, Sequester

10. Welche Besitzposition hat der Dieb?

Nach Bemächtigung wird FUR zum POSSESSOR:

- unrechtmäßig
- gegenüber dem Bestohlenen fehlerhaft

11. Welche Klagen können auf Grund eines FURTUM erhoben werden? Worauf gehen sie?

ACTIO FURTI

- Pönalklage: Buße
 - FURTUM MANIFESTUM: offener Diebstahl → vierfache des Werts
 - FURTUM NEC MANIFESTUM: geheimer Diebstahl → Doppelte des Werts

CONDICTIO FURTIVA

- Sachverfolgend, reipersekutorisch
- Zielt auf Rückgabe der Sache oder Wertersatz ab
- Gegen den Dieb beschränkt: kein dinglicher Charakter
- Selbst, wenn Dieb Sache nicht besitzt bzw. Sache untergegangen ist

Kumulation der Klagen möglich (aber: Konkurrenz der CONDICTIO FURTIVA mit REI VINDICATIO)

Aktivlegitimierte

- Primär: Eigentümer – A.F. und C.F.
- weitere Personen:
 - Pfandgläubiger – nur ACTIO FURTI
 - Fremdbesitzer mit Detentionsverhältnis – nur ACTIO FURTI

12. Was versteht man unter DOLUS beim FURTUM?

DOLUS MALUS: FUR handelt mit Absicht, sich unerlaubt zu bereichern → handelt DOLOS

= ANIMUS REM SIBI HABENDI

= FURTUM, wenn sich ANIMUS durch nach außen hin sichtbaren Akt manifestiert

III. Besitzerwerb

1. Was ist ein Verpflichtungsgeschäft, was ein Verfügungsgeschäft?

Verpflichtungsgeschäft

- schafft Anspruch eines Gläubigers gegen einen Schuldner auf ein bestimmtes Verhalten
- Berechtigung, vom Schuldner ... zu fordern
 - DARE (Hingeben einer Sache),
 - FACERE (Tun),
 - PRAESTARE (allgemein Schulden, Haften, gewährleisten)
- Voraussetzung: bloße Willensübereinstimmung

Sachenrechtliches Verfügungsgeschäft

- Verändern Inhalt oder Zugehörigkeit von dinglichen Rechten
- Übertragen von Eigenbesitz: TRADITIO
 - Erfordert Willensübereinstimmung zwischen Veräußerer und Erwerber mit Inhalt, dass durch Übertragungsakt Besitz übergehen soll
 - Willenskomponente manifestiert sich in ANIMUS POSSIDENDI des Erwerbers

2. Kann ein PUPILLUS für sich Besitz erwerben?

Besitzwille steht nur entsprechend einsichtsfähigen Personen zu: Grenze = Geschäftsfähigkeit

→ PUPILLI und FURIOSI grundsätzlich ausgeschlossen, nur mit Beistand von TUTOR bzw. CURATOR

Aber: PUPILLUS mit erforderlicher geistiger Reife kann auch alleine gültigen ANIMUS POSSIDENDI bilden

PAULUS (OFILIUS, NERVA)

Ofilus, Nerva: Besitz ist faktisch → PUPILLUS kann Besitz erwerben

Paulus: Anforderung: PUPILLUS muss gewisse geistige Reife haben: INTELLECTUS

(vgl. INTELLECTUS POSSIDENDI wird auch von Gewaltunterworfenen verlangt)

3. Inwiefern spielt das soziale Umfeld eine Rolle für den Besitzerwerb?

Kriterium des CORPUS:

Bei hohem Risiko, dass Dritte die beginnende Herrschaftsbeziehung des Erwerbers zur Sache stören, wird eher ein manifester Erwerbsakt verlangt sein

Bei wenig konfliktgeneigter sozialer Beziehung kann CORPUS durch Möglichkeit des Zugriffs gegeben sein

4. Gilt der Willensentschluss, eine Sache zu kaufen, sogleich auch als ANIMUS POSSIDENDI?

Nein.

Wille, Gläubiger eines Verpflichtungsgeschäfts ≠ Wille, etwas im Verfügungsgeschäft zu erwerben

(Kauf schafft Forderungsrecht auf Leistung (ANIMUS POSSIDENDI: Wille, Sache zu übernehmen) einer Sache)

→ Leistung oft zu späterem Zeitpunkt: erst dann ANIMUS POSSIDENDI

→ TRADITIO, wenn A.P. vorliegt erfüllt Forderung des Kaufvertrags

5. Kann man in Rom Besitz durch ein Symbol übertragen?

Besitzerwerb verlangt eine reale Herrschaftsbeziehung

→ keine fingierte Übergabe (TRADITIO FICTA)

→ keine Übergabe durch Urkunden (TRADITIO PER CARTAM)

→ keine Übergabe durch Zeichen

6. Was bedeutet „Einigung in Sachpräsenz“?

Wenn sich Veräußerer und Erwerber in Gegenwart der Sache über sofortige Besitzübertragung einigen, findet Erwerb statt

→ Verzicht auf körperliches Ergreifen: Erwerb durch OCULIS ET AFFECTU

PAULUS

1. Käufer vereinbart mit Verkäufer in Gegenwart der Kaufsache, dass dieser sie dem Prokurator des Käufers übergibt

2. Käufer vereinbart mit Schuldner in Gegenwart des geschuldeten Geldes, dass Schuldner Geld an Dritten gibt

(Schuldner tilgt Schuld → Fremdbesitzer für Gläubiger bis zur Übergabe an Dritten)

3. Vereinbarung der Besitzübertragung in Gegenwart einer schweren Sache

4. Schlüssel des Weinkellers beim Weinkeller übergeben

7. Welche Bedeutung kann die Übergabe von Schlüsseln für den Besitzerwerb haben?

PAPINIAN

Bereits durch Schlüsselübergabe bei Magazinen erwirbt Käufer Besitz an Sachen

GAIUS

Entweder ist Umstand, dass Übergabe vor Magazin erfolgt, hinzuzudenken

Übergabe der Schlüssel an einem anderen Ort: CORPUS, wenn Magazin fest versperrt, Schlüssel als einzige Möglichkeit an Waren zu kommen

8. Was geschieht bei einer TRADITIO, wie läuft sie ab?

Rechtsgeschäft zwischen Veräußerer und Erwerber zur Übertragung von Eigenbesitz

- ANIMUS: Eigene Willensübereinstimmung erforderlich: ANIMUS POSSIDENDI

- CORPUS: Übergabe der Sache: Erwerber erlangt mit Übernahme der Sache derivativ Besitz vom Veräußerer

9. Worin unterscheiden sich originärer und derivativer Besitzerwerb?

Originär: Besitzerwerb ohne Hilfe des Vormannes, aus eigener Machtvollkommenheit

→ OCCIPATIO: Ergreifung von RES NULLUIS

→ auch FURTUM

Derivativ: Besitzerwerb im Zusammenwirken mit einem Vormann

→ TRADITIO

10. Welche Sachen sind unbeweglich? Was bedeutet diese Eigenschaft für den Besitzerwerb?

Grundstücke und mit ihnen fest verbundene Sachen: Gebäude mit festen Fundamenten, verwurzelte Pflanzen

→ Leichter zu beherrschen

→ Kein FURTUM möglich

11. Unter welchen Voraussetzungen findet Besitzerwerb durch Gewaltunterworfenen statt?

Gewaltunterworfenen sind nicht vermögensfähig → können keinen Besitz für sich selbst erwerben

Sie können aber CORPORE ET ANIMO Besitz für Gewalthaber erwerben:

- Erwerb des Gewalthabers ANIMO NOSTRO; CORPORE ALIENO

CORPUS:

1. Gewaltverhältnis gibt Gewalthaber Möglichkeit, Gewaltunterworfenen als „verlängerte Hand“ einzusetzen
2. Konkrete Sachherrschaft, die Gewaltunterworfenen zur Sache herstellt

ANIMUS:

1. IUSSUM: Anordnung, ein bestimmtes Erwerbsgeschäft zu tätigen
2. PECULIUM: Generalermächtigung zum Besitzerwerb

12. Wie sieht direkte Stellvertretung beim Besitzerwerb aus, wie indirekte Stellvertretung?

Indirekte Stellvertretung:

A bittet B, Sache von C für A zu erwerben → B erwirbt Sache zunächst für sich → Übergabe in weiteren Akt an A
= Geschäft zwischen A und B und Geschäft zwischen B und C

Direkte Stellvertretung:

A bittet B, Sache von C für A zu erwerben → B erwirbt Sache für A, Erwerbshandlung kommt sofort bei A zur Geltung
= Geschäft zwischen A und C

13. Was versteht man unter einem PECULIUM? Welche Rolle spielt es beim Besitzerwerb?

Generalermächtigung zum Besitzerwerb im Rahmen eines Sonderguts

Sondervermögen, welches Gewalthaber Gewaltunterworfenen zur eigenständigen Bewirtschaftung überlässt

→ Filialbetrieb und generell-abstrakter Erwerbswille des Gewalthabers: alles was GU erwirbt, erwirbt er für GH

→ Willenskonkretisierung im einzelnen Erwerbsgeschäft durch GU: Erwerb ANIMO SERVORUM

(Erwerb durch CORPUS, aber kein konkreter ANIMUS REM SIBI HABENDI des erwerbenden Gewaltunterworfenen notwendig

→ INTELLECTUS POSSIDENDI ausreichend)

14. Was ist ein Besitzkonstitut?

CONSTITUTUM POSSESSORUM: Besitzerwerb SOLO ANIMO

Erwerber hat Gegenstand weder bei sich, noch empfängt er ihn

1. E fasst ANIMO REM SIBI HABENDI hinsichtlich einer Sache, die er nicht innehat
2. Übereinkommen mit Possessor oder Detentor, dass ihm dieser Sachherrschaft vermittelt
3. Possessor wird zum unmittelbaren Fremdbesitzer, Erwerber zum mittelbaren Eigenbesitzer

15. Unter welchen Voraussetzungen findet Besitzerwerb durch Gewaltfreie statt?

Besitzerwerb durch einen Freien ist nach vorklassischem und klassischem römischem Recht grundsätzlich nicht möglich → indirekte Stellvertretung

↳ Außer CURATOR, TUTOR und PROCURATOR

Kaiser Justinian eröffnet generell die Möglichkeit der direkten Stellvertretung beim Besitzerwerb durch Freie.

16. Was besagt der Satz vom Besitzerwerb ANIMO NOSTRO, CORPORE ALIENO?

Gewalthaber erwirbt Sachherrschaft nicht durch eigenes Handeln, sondern durch CORPUS über Gewaltunterworfenen

17. Wie findet Besitzerwerb bei einer TRADITIO BREVI MANU statt?

TRADITIO BREVI MANU: Besitzerwerb SOLO ANIMO

Detentor vereinbart mit Possessor, Besitz an Sache zu erwerben

1. Detentor fasst an Sache die er im Fremdbesitz hat, erlaubten Eigenbesitzwillen
2. Possessor gibt seinen ANIMUS REM SIBI HABENDI auf
3. Detentor hat Sache bereits bei sich (CORPUS) und wird so zum Possessor

NEMO SIBI IPSE CAUSAM POSSESSIONIS MUTARE POTEST:

niemand kann bloß durch eigenen Willensbeschluss seine Besitzlage verbessern

- Rechtmäßigkeit einer Possessio
- Eigenmächtige Erhebung zum Besitzer → keine IUSTA CAUSA
- FUR oder Inhaber, der einseitig Willen fasst, Sache nicht mehr als Besitzmittler, sondern für sich selbst zu haben

18. Inwiefern kann Besitzerwerb durch Gewaltunterworfenen ANIMO SERVORUM erfolgen?

Gewaltunterworfenen mit **Peculium**:

Sondervermögen mit generell-abstraktem Erwerbswillen des Gewalthabers → Konkretisierung des Erwerbswillens im einzelnen Erwerbsgeschäft durch Gewaltunterworfenen notwendig → Erwerb ANIMO SERVORUM

19. Welchen Unterschied gibt es beim Besitzerwerb mit Hilfe Dritter zwischen Recht bis zur Spätklassik (frühes 3. Jahrhundert) und dem justinianischen Recht (frühes 6. Jahrhundert)?

Vorklassik und Klassik: Besitzerwerb durch Freien grundsätzlich nicht möglich: nur indirekte Stellvertretung

↳ Bestimmte freie Personen bilden Ausnahmen: wirken als direkte Stellvertreter beim Besitzerwerb

- CURATOR: erwirbt direkt für Pflegebefohlenen
- TUTOR: erwirbt direkt für Mündel
- PROCURATOR: Vermögensverwalter erwirbt direkt für seinen Herren
Sonderstellung aus Abhängigkeit gegenüber dem Dominus (meist ein freigelassener Sklave, der verpflichtet bleibt)

Justinian: generelle Eröffnung der Möglichkeit der direkten Stellvertretung durch Freie bei Besitzerwerb

20. Wie ist die Besitzlage eines Dominus, dessen Gewaltunterworfene ohne IUSSUM oder PECULIUM eine Sache übernommen hat?

Erwerb für Gewalthaber nur bei Vorliegen eines IUSSUM oder PECULIUM

- RATIHABITIO: Nachträgliche Genehmigung ist wie IUSSUM zu behandeln

21. Was versteht man unter Analogie?

Ein Fall, auf den kein anerkannter Tatbestand zutrifft, wird unter Berufung auf einen als ähnlich eingestuften anerkannten Tatbestand entschieden.

IV. Besitzerhaltung, Besitzverlust

1. Nach welchen Kriterien bestimmt sich die Besitzerhaltung an beweglichen Sachen? Was gilt bei unbeweglichen

Besitzerhaltung erfolgt durch ANIMUS und CORPUS

- Bewegliche Sachen: aufrechte CUSTODIA; Ausnahme: SERVUS FUGITIVUS
- Unbewegliche Sachen: SOLO ANIMO
 - o Ohne Besitzmittler oder Besitzdiener
 - o Mit Besitzmittler oder Besitzdiener

Besitzverlust: Aufgabe des Besitzwillens oder Verlust der Herrschaftsbeziehung beenden Besitz an Sache

- Freiwillig: Übertragung oder einseitige Aufgabe
- Unfreiwillig: CORPUS tiefgehend gestört oder bei SOLO ANIMO keine neuerliche Verdichtung erfährt

2. Worin gleichen sich die Beurteilung von Besitzerwerb und Besitzerhaltung, worin unterscheiden sie sich? Welche Grundtendenzen bestimmen die römischen Vorstellungen von Besitzerhaltung?

Beide erfolgen ANIMO ET CORPORE

Besitzerhaltung: ANIMUS und CORPUS weniger streng beurteilt → tw. Besitzerhaltung SOLO ANIMO möglich

Grundtendenzen: stabile Zuweisung der Herrschaft über Sachen → Besitz so lange wie möglich aufrecht erhalten

- TRADITIO – Rechtsmeinung
Vertreter trotz Aufgabewillens und Übertragungsakt Besitzer, wenn Partner Besitz nicht erwerben kann (Geschäftsfähigkeit)
→ Veräußerer wolle Besitz nur aufgeben, wenn Partner erwerben werde
(Andere Meinung: Aufgabe erfolgt – Sache hat keinen Besitzer)

- Drohender unfreiwilliger Besitzverlust: so lange wie möglich aufrecht erhalten
Unbewegliche Sachen: kein Besitzverlust wenn Bemächtigung durch Dritten vorübergehend ohne Aussicht auf Dauerhaftigkeit
- PUPILLIS und FURIOUSU können weder Besitz übertragen noch ANIMO aufgeben → AUCTORITAS TUTORIS bzw. CURATORIS zum Beenden des Besitzes notwendig

3. Wann geht der Besitz an beweglichen Sachen verloren? Wie wird am SERVUS FUGITIVUS Besitz aufrecht erhalten?

Bewegliche Sachen: aufrechte CUSTODIA

Besitz bleibt so lange aufrecht, solange Sache in Herrschaftssphäre des Possessors ist

CUSTODIA: jemand beherrscht Sache so, dass er sie jederzeit eigenhändig ergreifen oder in unmittelbare Einflussosphäre bringen kann

PAULUS: Bloß verlegte Sachen bleiben in Machtsphäre → CUSTODIA aufrecht

POMPONIUS: Verlust der Sache außerhalb der Machtsphäre beendet Besitz

ULPIAN: Steine im Schiffbruch in Tiber → Sachherrschaft/Besitz geht verloren (Eigentum bleibt bestehen)

PAPINIAN: Vergrabenes Geld: Solange kein anderer eingreift, bleibt Geld in Herrschaft, auch auf fremden Grundstück

Servus Fugitivus: (nach PAULUS)

1. CUSTODIA keine Anwendung: Besitzerhaltung SOLO ANIMO → Besitzverlust bei Bemächtigung durch Dritten am Sklaven
 - Wenn gutgläubig: Sklave kann für Dritten Besitz erwerben
2. Weiter Besitzdiener: kein Besitzverlust an Sachen, die Sklave mitgenommen hat
3. Besitzerwerb durch flüchtigen Sklaven weiter möglich
 - Besitz SOLO ANIMO aufrecht
 - ANIMUS: IUSSUM nicht denkbar, PECULIUM erlischt bei Beginn der Flucht
 - Fiktion: Erwerbsakte des SF als geschähen sie im Rahmen eines gültigen Pekuliums (Interessenswahrung des DOMINUS)

4. Was ist Besitzerhaltung SOLO ANIMO? Wie lange kann Besitz SOLO ANIMO aufrecht erhalten werden?

SOLO ANIMO Besitzerhaltung liegt vor, wenn kein CORPUS, keine CUSTODIA zur Sache besteht

- Zunächst bei saisonal bewirtschafteten Grundstücken, Ausweitung auf alle Grundstücke und bei SERVUS FUGITIVUS
- Im Hinblick auf Wiederherstellung des CORPUS

Servus Fugitivus: SOLO ANIMO bis zur Bemächtigung eines Dritten am Sklaven

Grundstücke: bei Besetzung: ANIMUS und CORPUS des Dritten gegeben → Possessio geht noch nicht über: Entscheidend, ob B sich Sache wieder bemächtigt

- Wiederbemächtigung: kein Besitz geht über
- Eindringling erwirbt Besitz, sobald B auf Wiederbemächtigung verzichtet oder dabei scheitert

ULPIAN (LABEO):

Besitz des A CORPORE ET ANIMO

- Frühklassiker Labeo: Besitzverlust bei Eindringen in Grundstück
- Ulpianus: Besitzverlust, wenn A B nicht vertreiben kann

POMPONIUS

SOLO ANIMO

- B erlangt erst Besitz, wenn rückkehrender A auf Wiederbemächtigungsversuch verzichtet oder dabei scheitert

5. Welche Möglichkeiten hat der Heimkehrer, dem eine Wiederbemächtigung seines von anderen besetzten Hauses nicht gelingt?

Rechtsbehelfe:

- Possessorische Verfahren: INTERDICTUM UTI POSSIDETIS, INTERDICTUM UNDE VI
- Petitorisches Verfahren: ACTIO PUBLICANA, REI VINDICATIO

6. Was bedeutet es für den Besitz, wenn Besitzmittler oder Besitzdiener gewaltsam von einem Grundstück vertrieben werden?

Bei gewaltsamer Vertreibung geht POSSESSIO sofort verloren

7. Was bedeutet es für den Besitz, wenn Besitzmittler oder Besitzdiener ihre Funktion der Herrschaftsausübung nicht mehr erfüllen?

Bei Versterben oder Fortziehen: Besitz SOLO ANIMO

- bis Besitzer davon erfährt und Maßnahmen ergreift, CORPUS wiederherzustellen

Bei Geisteskrankheit oder Sachherrschaft durch andere, z.B. Untermieter: POSSESSIO unverändert

V. Eigentum

1. Wie definiert das ABGB Eigentum?

§354: Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

Eigentum

- Dingliches Recht aufgrund dessen Sache einer Person umfassend zugeordnet ist

2. Ulpianus in D 41.2.12.1.: NIHIL COMMUNE HABET PROPRIETAS CUM POSSESSIONE (Das Eigentum hat mit dem Besitz nichts gemeinsam). Inwiefern trifft diese Aussage zu, inwiefern ist sie übertrieben?

Besitz: Gewollte faktische Sachherrschaft

- CORPUS: tatsächliche Sachgewalt
- ANIMUS REM SIBI HABENDI: Wille, Sache für sich zu haben
- IUSTUS POSSESSOR hat Interdikte gegen Besitzstörung (auch gegen Eigentümer) → vorläufige Zuordnung des Besitzes

Eigentum: Recht, eine Sache für sich zu haben

- Eigentümer hat REI VINDICATIO, mit der er Sache herausverlangen kann → stellt klar, wem Sache gehört

Eigentümer und Besitzer können verschiedene Personen sein, oftmals ist Eigentümer aber Besitzer bzw. kann mit REI VINDICATIO zu diesem werden

3. Wie heißt die Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer? Wo findet sich diese im ABGB geregelt?

REI VINDICATIO: Eigentumsklage

- Stellt klar, wem Sache gehört = endgültige Klärung der rechtlichen Zuordnung
- § 366 Satz 1 ABGB

4. Was unterscheidet Eigentum von den beschränkten dinglichen Rechten? Welche beschränkten dinglichen Rechte gibt es in Rom?

Eigentum:

- Vollrecht: umfassendstes dingliches Recht
- Substanz und Nutzungen einer Sache rechtlich Eigentümer zugewiesen
- Nur Eigentümer darf Sache beherrschen und alle anderen davon ausschließen

Beschränkte dingliche Rechte

- Gewähren beschränkte Nutzung der Sache, die jemand anderem gehört
- IURA IN RE ALIENIS
- Schranken Vollrecht des Eigentümers ein, als er die Nutzung des Berechtigten nicht verhindern darf
- Typen:
 - Dienstbarkeit: SERVITUS
 - Recht, dass Eigentümer etwas duldet oder unterlässt z.B. Dienstbarkeit des Viehtriebs
 - Pfandrecht: PIGNUS
 - Gläubiger hat Recht, fremde Sache zu verwenden, um Forderung zu befriedigen
 - Baurechtsberechtigung: SUPERFICARIUS
 - Recht, auf fremden Grund ein Bauwerk zu errichten und alleine zu nutzen

5. Was bedeutet IUS COGENS? Beispiele?

Grenzen der Eigentümerbefugnisse: IUS COGENS: zwingendes Recht

Durch Rechtsordnung: bei Ausübung des Eigentumsrecht an zwingende Rechtsvorschriften gebunden

- „Eigentumsbeschränkungen“ z.B. Schenkungsverbot zwischen Ehegatten, Bauvorschriften
- Verantwortung des Eigentümers, dass niemand Schaden durch seine Sache nimmt
- Beschränkungen im Interesse der Nachbarn: „Legalservituten“ zugunsten der Nachbarn = von der Rechtsordnung zwangsweise eingeräumte Servituten

6. Worin bestehen die Befugnisse des Eigentümers?

1. Befugnis, Sache zu benützen und andere an Benützung der Sache zu hindern bzw. Nutzung gestatten

2. Befugnis, Früchte aus seiner Sache zu ziehen

Früchte: Wiederkehrende Erträge, die aus Muttersache bestimmungsgemäß gewonnen werden

- FRUCTUS NATURALES: natürlich z.B. Obst
- FRUCTUS CIVILES: aus Rechtsverhältnissen z.B. Mietzins

3. Befugnis, in Substanz einer Sache einzugreifen

Recht, Sache zu verändern, verarbeiten, zerstören

4. Befugnis, Personen an Sachen beschränkte dingliche Rechte einzuräumen

5. Befugnis, Eigentumsrecht einen anderen zu übertragen: Verfügung

nach Verfügung hat Erwerber Eigentum und bisherige Eigentümer kein dingliches Recht mehr

6. Befugnis, Person die Ermächtigung zu erteilen, das Eigentumsrecht an Sache zu übertragen

Verfügbefugnis: Nichteigentümer kann wirksam über fremde Sache dinglich verfügen

7. Befugnis, sich des Eigentums an einer Sache zu entledigen, ohne es an andere zu übertragen

Derelinquieren einer Sache: Preisgabe freiwillig und mit erkennbarer Absicht → RES DERELICTA

8. Befugnis, Sklaven freizulassen: MANUMISSIO → Sklave wird zum Rechtssubjekt

7. Was versteht man unter Verfügungsbefugnis?

Befugnis, Person die Ermächtigung zu erteilen, das Eigentumsrecht an Sache zu übertragen

Nichteigentümer kann wirksam über fremde Sache dinglich verfügen

8. Was ist die CAUTIO DAMNI INFECTI?

Grenzen der Eigentümerbefugnisse

Grenzen der Rechtsordnung

→ Bindung an zwingende rechtliche Vorschriften: IUS COGENS

Eigentümer trägt für Sache Verantwortung: niemand anderer soll Schaden durch seine Sache nehmen

→ CAUTIO DAMNI INFECTI: vom Nachbar erzwungene Sicherheitsleistung für drohenden Schaden am Nachbarhaus

Beschränkungen im Interesse des Nachbarn

→ „Legalservituten“: ähneln Servituten zu Gunsten des Nachbarn

Miteigentum:

9. Welche Besonderheiten weist das altrömische CONSORTIUM ERECTO NON CITO auf?

Erbengemeinschaft des altzivilen Rechts

- In Klassik bereits verschwundene Einrichtung des altrömischen Erbrechts
- In Gaius-Institutionen

PATER FAMILIAS stirbt

→ FILIAE und FILII FAMILIAS und UXOR IN MANU werden gewaltfrei

→ SUI HEREDES: sie treten rechtlich an Stelle des PATER FAMILIAS = setzen gemeinsam Vermögensrechte fort

- = Miteigentumsgemeinschaft ERCTO NON CITO: Eigentum kommt ihnen gemeinsam zu
→ keinem gehört bestimmter Anteil an Vermögen
- Vertrauensverhältnis der familienrechtlichen „Genossenschaft“: gemeinschaftliche Verfügungen als Soll
→ Aber: verfügt einer der Miterben über Sache, die zu ERCTO NON CITO gehört, ist diese für alle Mitglieder des CONSORTIUM wirksam
 - Jeder Miterbe kann Beendigung und Aufteilung des Vermögens fordern
→ ACTIO FAMILIAE ERISCUNDAE: jeder Miterbe erlangt an Teil des Vermögens Alleineigentum

10. Wodurch ist das Miteigentum nach Bruchteilen (CONDOMINIUM) gekennzeichnet? Worüber kann ein Miteigentümer beim CONDOMINIUM verfügen?

Eigentumsrecht an einer Sache steht mehreren Berechtigten in Form eines ideellen Anteils zu
→ nicht auf Erbengemeinschaft beschränkt, auch vertraglich z.B. SOCIETAS

Quoten

- jedem Miteigentümer ist ideeller Anteil am Eigentumsrecht überwiesen
- über ideellen Anteil kann jeder Miteigentümer frei verfügen
- Aber: gemeinsame Verfügung über Sache selbst durch Zusammenwirken aller Miteigentümer

Aufhebung der Gemeinschaft: ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO

- Naturalteilung: Teilung von Sachen ohne Wertverlust – Quoten entsprechende Aufteilung
- Zivilteilung: Alleineigentum an einzelne Miteigentümer i.V.m. Ausgleichszahlungen oder Versteigerung der Sache und Aufteilung des Erlöses

11. Wie kann ein Sklave, der im CONDOMINIUM von A und B steht, freigelassen werden?

A will freilassen

- Einverständnis von B
- nach Erwerb des Anteils von B

VI. Eigentumserwerb: Überblick

1. Was versteht man unter derivativem, was unter originärem Eigentumserwerb?

Derivativ:

Ableitung vom Recht des Vormannes

Originär:

ursprünglicher Eigentumserwerb

2. Was ist ein Übereignungsgeschäft? Welche Übereignungsgeschäfte gibt es im römischen Recht?

Eigentum wird vom Eigentümer durch Rechtsgeschäft auf Erwerber übertragen: Verfügungsgeschäft

- derivativer Erwerb
- Übertragung der Rechte, die Veräußerer zustehen

Typen

- MANCIPIATIO
- IN IURE CESSIO
- TRADITIO

3. Was bedeutet der Satz NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET?

Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat.

4. Was versteht man unter USUCAPIO?

Ersitzung: Eigentumserwerb durch qualifizierten Besitz während einer bestimmten Zeit

- bei Mangel in Übereignungsgeschäft: Heilung des Mangels durch Ersitzung
- Eigentümer verliert Eigentumsrecht ohne Anspruch auf Wertersatz

5. A hat die Sache des B ersessen. Kann B vom nunmehrigen Eigentümer A Wertersatz verlangen?

Nein.

6. Welche Eigentumserwerbstatbestände gehören zu den „natürlichen“ Erwerbarten?

OCCUPATIO: Aneignung

- Herrenlose Sache: RES NULLIS → Inbesitznahme = originärer Eigentumserwerb

Fruchterwerb

- Trennung von Muttersache: Frucht wird zum Rechtsobjekt → Eigentum des Eigentümers der Muttersache

AUßER: spezielle Erwerbstatbestände

- BONAE FIDEI POSSESSOR: gutgläubiger Besitzer der Muttersache erwirbt Früchte durch SEPARATIO

- EMPHYTEUTA (Erbpächter) erwirbt durch SEPARATIO

- COLONUS; CONDUCTOR (Pächter) erwirbt durch PERCEPTIO (Ergreifen)

- USUFRUCTUARIUS (Nießbraucher) erwirbt durch PERCEPTIO

ACCESSIO: Verbindung

Verbindung zweier Gegenstände verschiedener Eigentümer → Besitzer der Hauptsache erwirbt originär Eigentum

→ Wertersatzanspruch des vormaligen Eigentümers der Nebensache

CONFUSIO, COMMIXTO: Vermischung, Vermengung

Vermischung bzw. Vermengung gleichartiger Stoffe:

→ Quantitätsvindikation (im Umfang seines Beitrages)

SPECIFICATIO: Verarbeitung

- unbefugte Verarbeitung fremden Materials zu Sache veränderter Art

- Eigentümer der hergestellten Sache

Sabinianer = Eigentümer des Materials

Prokulianer = Verarbeiter

→ Kompromiss: MEDIA SENTENTIA

wenn Rückgängigmachen der Verarbeitung möglich, gehört Produkt Materialeigentümer

wenn Rückführen nicht möglich, gehört Produkt dem Verarbeiter → Wertersatzanspruch des Materialeigentümers

VII. Eigentumserwerb durch Übereignung

1. Was versteht man unter zivilem (quiritischem) Eigentum, was unter bonitarischem?

Ziviles Eigentum

- als Teil des IUS CIVILE nur für römische Bürger

- Geschäfte:

RES MANCIPI: MANCIPIATIO und IN IURE CESSIO FÜR RES MANCIPI

RES NEC MANCIPI: IN IURE CESSIO und TRADITIO

- Klage: REI VINDICATIO

Bonitarisches Eigentum

- Übereignungserfordernissen einer RES MANCIPI nicht entsprochen: TRADITIO einer RES MANCIPI

- Stellung eines Eigentümers nach prätorischem Recht

Rechtsschutz gegenüber jedermann

- Teil des IUS HONORARIUM: beruht auf rechtschöpferischen Wirken des Prätors

- Klage: ACTIO PUBLICANA (prätorisch)

2. Welchen Rechtsschutz genießt der bonitarische Eigentümer?

Prätorischer Rechtsschutz gegenüber jedermann → ACTIO PUBLICANA

3. Wie läuft eine MANCIPIATIO ab, wie eine IN IURE CESSIO?

MANCIPIATIO

= Übertragung von zivilem Eigentum an einer RES MANCIPI

Ablauf

- acht Personen (Veräußerer, Erwerber, Waagenhalter, fünf Zeugen)
- Empfänger muss RES MANCIPI oder Symbol ergreifen und nach Formelwortlaut Erwerb behaupten und mit Münze auf Waage schlagen
- Veräußerer schweigt

RES MANCIPI

- italienische Grundstücke samt Gebäude
- bestimmte Feldservitute
- Sklaven
- bestimmte Zug- und Tragtiere: Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel

Abstraktes, derivatives Verfügungsgeschäft

- Voraussetzungen für Erwerb:
 - ziviles Eigentum des Vormannes,
 - Vollzug des Formalakts→ es braucht keine IUSTA CAUSA
- Eigentumsübertragung durch Manzipation nur von berechtigten Veräußerer möglich

Klage: CONDICTIO

- wenn Übereignung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt
- Veräußerer kann Sache bzw. Wertersatz verlangen
- macht ungerechtfertigte Bereicherung (Vermögensverschiebung) rückgängig

IN IURE CESSIO

Abstraktes, derivatives Verfügungsgeschäft

für RES MANCIPI und RES NEC MANCIPI

Formalakt

- Vorbild: altrömischer Eigentumsprozess: Jede Partei behauptet vor Prätor, Eigentümer zu sein
- Empfänger behauptet, er sei Eigentümer, Veräußerer widerspricht nicht → Empfänger wird Eigentum zugesprochen: ADDICTIO

4. Was versteht man unter einem abstrakten Verfügungsgeschäft, was unter einem kausalen?

Abstraktes Verfügungsgeschäft

- Voraussetzungen für Erwerb:
 - ziviles Eigentum des Vormannes,
 - Vollzug des Formalakts→ es braucht keine IUSTA CAUSA

Kausales Verfügungsgeschäft:

MODUS (Verfügungsakt) führt nur auf der Basis eines rechtfertigenden TITULUS (CAUSA) Kausalgeschäfts zur Übereignung

5. Sind MANCIPIATIO, IN IURE CESSIO und TRADITIO abstrakte oder kausale Geschäfte? Lassen sie den Erwerb originär oder derivativ eintreten?

MANCIPIATIO, IN IURE CESSIO: Abstrakt, derivativ

TRADITIO: Kausal, derivativ

6. Was sind die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch TRADITIO?

1. Dingliche Berechtigung

Vormann muss Eigentümer bzw. Verfügungsbefugter sein: NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET

2. Besitzübertragung

POSSESSIO muss auf Erwerber übertragen werden: TRADITIO oder Traditionssurrogate

3. Erwerbstitel:

IUSTA CAUSA: rechtlich anerkannter Erwerbstitel

7. Welche besitzrechtlichen Elemente umfasst eine TRADITIO?

POSSESSIO muss auf Erwerber übertragen werden:

- TRADITIO oder Traditionssurrogate (TRADITIO BREVI MANU, CONTITUTUM POSSESSORUM)

8. Was bedeutet VENIRE CONTRA FACTUM PROPRIUM?

Unerwartete Meinungsänderung im Verstoß gegen einen zuvor von ihm geschaffenen Vertrauenstatbestand

= Handeln im treuwidrigen Gegensatz zu eigenem früheren Verhalten

JAVOLEN – DINGLICHE BERECHTIGUNG

T soll Sache in Namen E verschenken, verschenkt sie in eigenem Namen ✗

1. Dingliche Berechtigung: T schenkt unbefugt in eigenem Namen → ist nicht Verfügungsberechtigt

2. Besitzübertragung: TRADITIO ✓

3. IUSTA CAUSA: Schenkung ✓

→ E bleibt strengrechtlich Eigentümer

EXCEPTIO DOLI gegen REI VINDICATIO:

Schenkungsabsicht des E soll im Ergebnis Rechnung getragen werden: gegen VENIRE CONTRA FACTUM PROPRIUM

Überschreiten der Ermächtigung: FUR → FURTUM-Klagen

9. Was versteht man unter IUSTA CAUSA TRADITIONIS?

Rechtlich anerkannter Erwerbstitel:

Vereinbarungen mit dem Inhalt, eine Sache auf Dauer einem anderen zuzuordnen

→ I.C.T.: Kauf, Darlehen, Schenkung, Mitgiftbestellung

JULIAN - CAUSA

Unterschiedliche Schuld-CAUSAE:

Bei Konsens: Testament vs. Stipulation

- unproblematisch, wenn Übereignung der gleiche Wille zugrunde liegt, dass Gegenstand zum Zweck der Schuld erfüllt wird

- unproblematisch, wenn eine der beiden angenommenen Verpflichtungen tatsächlich vorlag

→ CAUSA SOLVENDI: eigener Rechtsgrund: Eigentumserwerb gerechtfertigt, auch wenn angenommene Verpflichtung nicht wirksam bestand

Kein Konsens: Schenkung vs. Darlehen

- keine anerkannte IUSTA CAUSA, keine Einigung

- Bejahung der Übereignung durch TRADITIO: Ähnlichkeit von Schenkung und Darlehen → Unterschied nur im Zeithorizont der Vermögensverschiebung → Konsens über wesentliche Teile des Geschäftsinhalts: gemeinsamer Nenner wie IUSTA CAUSA

ULPIAN

Strengere Auffassung: mangels Konsens keine IUSTA CAUSA → Scheitern des derivativen Erwerbs

(weiteres Schicksal des Geldes)

10. Unter welchen Voraussetzungen erwirbt man im geltenden österreichischem Recht derivativ Eigentum an beweglichen Sachen?

Eigentumsübertragung durch kausale Übergabe

Titulus und Modus:

- Gültiger Titel (IUSTA CAUSA)
- Übergabe der Sache (TRADITIO) = Rechtliche Erwerbungsart (MODUS)
 - Hand zu Hand
 - durch Erklärung (Surrogate)
 - bei bestimmten Sachen: Zeichen z.B. Eintragung ins Grundbuch

11. Unter welchen Voraussetzungen erwirbt man nach §929 BGB Eigentum an beweglichen Sachen?

Abstrakte Übergabe:

Trennungsprinzip:

- Entstehen schuldrechtlicher Verpflichtungen einerseits
- Sachenrechtliche Verfügung andererseits

Abstraktionsprinzip

- Keine CAUSA: für Übereignung reicht Einigung, dass Eigentum übergehen soll → Einigung i.B. auf Rechtsgrund irrelevant

Voraussetzungen:

- dingliche Berechtigung des Veräußerers (Eigentum oder Verfügungsbefugnis)
- Übergabe
- „dingliche Einigung“: Einigung, dass Eigentum an Erwerber übergehen soll

12. Vergleichen Sie den Eigentumserwerb durch abstrakte Übergabe im deutschen Recht (§ 929 BGB) mit der Meinung Julians in D 41.1.36 (Case 70)!

Abstraktionsprinzip: keine CAUSA notwendig -> Einigung, dass Eigentum übergehen soll, reicht

Julian: fingiert CAUSA SOLVENDI: Konsens über Ziel des Rechtsgeschäfts reicht aus, um Eigentum übergehen zu lassen – betrachtet CAUSA aber nicht als obsolet

13. Was versteht man unter dem Konsensprinzip beim Eigentumserwerb nach Code civil?

Konsensprinzip:

Eigentum geht bereits durch eine Schuldrechtliche Verpflichtung des Eigentümers über

→ durch bloße Einigung über den Vertrag, der zum Eigentumserwerb dient, geht Eigentum über

Eigentumstranslativwirkung schuldrechtlicher Verpflichtungen

= Eigentumsübergang als unmittelbare Folge des wirksamen Entstehens einer auf Eigentumsübertragung abzielenden Obligation

14. In welchen Fällen kann man nach römischem Recht ohne körperliche Übergabe Eigentum an einer Sache übertragen erhalten?

MANCIPATIO und IN IURE CESSIO

15. In welchen Fällen kann man nach römischem Recht ohne gültige CAUSA Eigentum übertragen erhalten?

IN IURE CESSIO und MANCIPATIO

16. Welche modernrechtliche Übereignung zeigt eine ähnliche Betonung von Formvorschriften wie die IN IURE CESSIO und die MANCIPATIO?

Übereignung von Grundstücken: Eintragung in das Grundbuch

17. Welche Rolle spielt der Gute Glaube beim derivativen Eigentumserwerb vom dinglich berechtigten Vormann?

Keine, BONA FIDES spielt nur bei Ersitzung eine Rolle.

Außer im Französischem Recht: Art. 1141 Code Civil: Bei Doppelverkauf bleibt Sache im Eigentum desjenigen, dem sie zuerst übergeben wurde, sofern es sich um gutgläubigen Besitz handelt

18. Ist die Besitzübertragung unwirksam, wenn der Käufer irrtümlich einen anderen Gegenstand übertragen erhält/übernimmt, als den gekauften?

Ja, da die Besitzübertragung an der Sache, über die die Einigung erfolgt ist, nicht stattgefunden hat

19. Wie sieht das sachenrechtliche Schicksal einer Sache aus, die vom Eigentümer zweimal verkauft wird

a. nach römischem Recht?

Eigentümer ist derjenige, der Sache übergeben bekommen hat → TRADITIO als Voraussetzung

b. nach BGB?

Übergabe als Voraussetzung für Eigentumserwerb: der, der Sache tradiert bekommt, erwirbt Eigentum an Sache

c. nach Code Civil?

Art. 1141 Code Civil: Bei Doppelverkauf bleibt Sache im Eigentum desjenigen, dem sie zuerst übergeben wurde, sofern es sich um gutgläubigen Besitz handelt

d. nach ABGB?

Übergabe als Voraussetzung für Eigentumserwerb: der, der Sache tradiert bekommt, erwirbt Eigentum an Sache

VIII. Eigentumserwerb durch Ersitzung – USUCAPIO

Arten

1. Ersitzung bei Vorliegen eines Formmangels
2. Ersitzung in Folge eines rechtlichen Mangels

Elemente

RES HABILIS

TITULUS

BONA FIDES

POSSESSIO

TEMPUS

3. Ersitzung einer ruhenden Erbschaft, wenn keine Hauserben vorhanden sind

1. Unter welchen Voraussetzungen erwirbt man bonitarisches Eigentum?

RES MANCIPI nicht durch Manzipation oder In-lure-Cessio erworben → nach Ablauf der Ersitzungsfrist: ziviles Eigentum

Zwei Erwerbssituationen

1. Okkupation einer herrenlosen RES MANCIPI:

zunächst bonitarischer Eigentümer
ein/zwei Jahre Ersitzungsfrist (beweglich/unbeweglich)

2. Traditio einer RES MANCIPI aufgrund einer IUSTA CAUSA vom berechtigten Vormann

Veräußerer bleibt ziviler Eigentümer: NUDUM IUS QUIRITUM (auf Formalposition reduziert)
ACTIO PUBLICANA gegen Dritte

2. Welche rechtlichen Mängel können durch Ersitzung geheilt werden?

1. Veräußerer fehlt Eigentum bzw. Verfügungsbefugnis

NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET

2. Erwerb von gewaltfreien Personen ohne AUCTORITAS des Beistandes (TUTOR; CURATOR):

unzureichende Geschäftsfähigkeit von PUPILLUS, FURIOSUS, oder PRODIGUS (Verschwender)
= unfähig, allein gültige Veräußerungen vorzunehmen
→ Rechtsgeschäft scheitert an Defekt der Geschäftsfähigkeit: keine IUSTA CAUSA TRADITIONIS

3. Mangel einer gültigen CAUSA

z.B. Mangel von Konsens im Kausalgeschäft

3. Bonitarische Eigentümer zählen zu den Ersitzungsbesitzern. Warum ist aber nicht jeder Ersitzungsbesitzer auch bonitarischer Eigentümer?

Bonitarisches Eigentum kann nur an RES MANCIPI erlangt werden und nur durch einen Formmangel
Ersitzungsbesitz kann an allen Sachen und auch aufgrund von Rechtsmängeln erworben werden

4. Welche Sachen kann man nicht ersitzen?

1. RES EXTRA COMMERCIIUM: Sachen, die außerhalb des Privatrechtsverkehrs stehen
 - RES PUBLICAE: Sachen der öffentlichen Sphäre
 - RES DIVINI IURIS: Sachen des religiösen Bereichs
2. RES FURTIVA: gestohlene Sache → geregelt in LEX ATINA
FUR und späterem schlecht- oder gutgläubige Besitzer
nicht bei Grundstücken
bis zur REVERSIO IN POTESTATEM

5. Was ist eine IUSTA CAUSA USUCAPIONIS? Welche Funktion hat sie?

POSSESSIO muss durch IUSTA CAUSA qualifiziert sein → entspricht IUSTA CAUSA TRADITIONIS
= Ersitzung findet nur auf Grund eines TITULUS statt, der Erwerber Eigentum verschafft hätte

1. Erwerb von beschränkt Geschäftsfähigen

BONA FIDES des Empfängers ausreichend

Ersitzung zugelassen, wenn Erwerber irrtümlich glaubt, er habe es mit voll Geschäftsfähigen zu tun

2. Titelgeschäft misslungen: Putativtitelersitzung

6. Was versteht man unter einem Putativtitel?

Vermeintliche CAUSA:

→ Aufgrund des BONA FIDES des Empfängers, der irrtümlich annimmt, es gebe eine gültige CAUSA, wird Ersitzung zugelassen

Verzicht auf Gültigkeit der CAUSA: nicht auf CAUSA insgesamt

→ Anhaltspunkte für Titelgeschäft müssen gegeben sein

→ Empfänger muss bei Übergabe annehmen können, dass er derivativ Eigentum erwerbe

7. Warum lassen römische Juristen nur vereinzelt eine Putativtitelersitzung zu?

Juristenmeinungen

1. IUSTA CAUSA benötigt → keine Putativtitelersitzung
2. Putativtitel bei Rechtsgeschäften außer bei Kauf möglich
CAUSA PRO DOTE (abgeleitet vom missglücktem Geschäft) oder PRO SUO (eigener Titel)
3. Putativtitel, sofern Erwerber in entschuldbarer Weise Irrtum unterlag, Kauf sei gültig zustande gekommen
TOLERABILI (PROBABILIS) ERROR: entschuldbarer Irrtum z.B. bei Täuschung

8. Kann man eine gefundene Sache ersitzen?

Ja, eine gefundene RES MANCIPI ist zunächst im bonitarischen Eigentum

9. Welchen Inhalt hat die BONA FIDES des Ersitzungsbesitzers?

Irrtum über Erwerb der Sache oder bestimmte Umstände des Geschäfts

→ Irrtum im Zeitpunkt des Besitzererwerbs

→ MALA FIDES SUPERVENIENS NON NOCET: Schlechter Glaube, der sich nachträglich einstellt, schadet Ersitzung nicht

Fruchterwerb: Kontroverse

- Pomponius, Paulus: fortan kein Fruchterwerb möglich, bis Sache ersessen

- Julian: bis Sache vindiziert wird, ist Fruchterwerb möglich

1. Irrtum über Mangel des Eigentums bzw. der Verfügungsbefugnis
2. Irrtum über Mangel der Geschäftsfähigkeit bei PUPILLUS; FURIOSUS oder PRODIGUS
3. Putativtitel: Irrtum bei Erwerb von nichtberechtigtem Vormann ohne gültigem Titel

10. Ist der Erwerber MALA FIDE, wenn er am Eigentum, an der Verfügungsbefugnis oder an der Geschäftsfähigkeit des Vormannes zweifelt?

BONA FIDE liegt nicht vor, wenn Erwerber Mangel kennt

→ Kenntnis

→ Zweifel sind noch BONA FIDES

PAULUS

B denkt, er erwirbt vom Nichteigentümer, A ist Eigentümer

→ Bs Glaube spielt keine Rolle, MALA FIDES hat bei gültiger TRADITIO keine Wirkung

PAULUS

C irrt über Alter von D → Ersitzung, da Tatsachenirrtum

E glaubt, Unmündige können ohne Tutor-Genehmigung Sachen tradieren → keine Ersitzung, da Rechtsirrtum

POMPONIUS

G veräußert unbefugt Sache, H glaubt, es liege generelles Ersitzungsverbot vor (irrt aber über Gs mangelnde Berechtigung)

→ H mangelt es an BONA FIDES: subjektive Einstellung wichtig --> Rechtsirrtum begründet keine BONA FIDES

11. Unterscheidet man bei der BONA FIDES zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum?

BONA FIDE ist nur, wer über Tatsachen irrt → wer Rechtsirrtum unterliegt, kann nicht ersitzen

12. Verlangt eine USUCAPIO unmittelbaren Besitz?

Sobald Erwerber POSSESSIO hat, beginnt Ersitzungsfrist zu laufen

Ersitzungsbesitz

- fehlerfreie, echte POSSESSIO, nicht VI, CLAM, PRECARIO

- ununterbrochener Besitz

- mittelbarer Besitz durch Detentor oder unmittelbarer Besitz

13. Wie ist die Rechtslage, wenn der Usukapient während der Ersitzungsfrist Besitz an der Sache verliert?

Ersitzung beendet

→ Frist beginnt bei erneutem Besitz neu zu laufen (wenn erneuter Erwerb ebenfalls BONA FIDE)

14. Welche Fristen gelten für die Ersitzung?

TEMPUS

- Bewegliche Sachen: ein Jahr

- Unbewegliche Sachen: zwei Jahre

Ab Erwerb der POSSESSIO

→ keine Anrechnung bei Übertragung des Besitzes auf neuen POSSESSOR (erst ab Spätklassik)

15. Was regelt die LEX ATINIA?

Ersitzungsverbot bei RES FURTIVA bis zur REVERSIO IN POTESTATEM

16. Was verstehen die Juristen unter REVERSIO IN POTESTATEM?

Rückkehr in POTESTAS des Eigentümers tilgt Makel der Furtivität

= Wenn Eigentümer an Sache fehlerfrei Besitz erlangt

- unmittelbarer Gewahrsam (nicht nur Prokurator oder Besitzmittler, sondern Eigentümer!)

- Anerkennung der Sache als die seine

Eigentümerschutz:

wenn Sache zurückbekommen, ist Interesse des befriedigt, Gegenstand zu verfolgen

→ Sache kann später auf andere Art ersitzbar werden

Komplexes Fallgeschehen

A entdeckt Sache, die ihm gestohlen wurde bei B

A verlangt Sache

B macht geltend, dass er ersessen habe und ziviler Eigentümer ist

A muss beweisen, dass Sache furtiv und daher nicht ersitzbar sei
B kann ersessen haben, wenn REVERSIO IN POTESTATEM stattgefunden hat

PAULUS

A verpfändet B Sache, stiehlt sie zurück
→ A haftet B als Dieb
→ Sache ersitzbar, da A Eigentümer = REVERSIO

LABEO

A verpfändet B Sache, stiehlt Sache zurück, B erlangt Sache zurück
→ Interesse des Verpfänders nur gewahrt, wenn Diebstahl des Eigentümers Ersitzung ausschließt
→ Sache erst ersitzbar, wenn Rückkehr zu Pfandgläubigen
→ dingliches Recht des Pfandgläubigen wiegt schwerer, als belastetes Eigentum des Verpfänders

PAULUS

Eigentümer vindiziert gestohlene Sache → erhält Streitwert, keine Naturalrestitution
→ Furtivität ist aufgehoben

Gestohlene Sache wird mit Zustimmung des Eigentümers vom Inhaber an einen anderen gegeben (kommt nie in Hände des Eigentümers zurück, aber Eigentümer weist an)
→ Furtivität aufgehoben

17. Welche Funktion kommt der römischen USUCAPIO zu? Durch welche Institute des geltenden österreichischen Rechts wird diese Funktion wahrgenommen?

Römisches Recht

- Schutz des Vertrauens auf den redlichen Verkehr (höher als Schutz des Eigentums)
- originärer Eigentumserwerb am Ende der Ersitzung → Verlust des Eigentums des bisherigen Eigentümers

„Gutgläubenserwerb“

- Verkehrsschutz
- Gutgläubiger Erwerb vom nichtberechtigtem Vormann
- unverzüglich, ohne Zeitspanne (ohne TEMPUS der POSSESSIO)

18. Vergleichen Sie die Voraussetzungen der USUCAPIO mit den Voraussetzungen eines Gutgläubenserwerbs gemäß §§367f. ABGB.

1. Bewegliche Sache

bei Grundstücken: Vertrauen auf unrichtige Grundbucheintragung oder Ersitzung

2. Gutgläubigkeit

Überzeugung des Erwerbers, Sache von berechtigtem Veräußerers zu erwerben

keine Kenntnis oder Fahrlässigkeit hinsichtlich Unkenntnis

= redlicher Erwerber

Herabsetzungen der Anforderung zwecks Verkehrsschutz

- BGB: leichte Fahrlässigkeit in Ordnung

- ABGB: Glauben an Verfügungsbefugnis des Veräußerers genügt (anstatt Glauben an Eigentum)

Bestandschutz

- Code Civile öffentliche Register beweglicher Sachen z.B. Schiffe → Ausschluss des Gutgläubenserwerbs an diesen

3. Fehlerfreier und rechtmäßiger Besitz des Erwerbers

bei Begründung

gültiges Titelgeschäft → sonst Ersitzung mit Frist von 30 Jahren

4. Entgeltlichkeit

Privilegierung des gutgläubigen Erwerbers bei entgeltlichen Geschäften

Schenkung nicht geschützt

5. Professionelles Wirtschaften

schlanke Formen, rasche Abläufe und gesteigerter Erwerberschutz

Gutgläubigkeitserwerb erspart Erwerber

- aufwendige Recherchen
 - Risiko des Eviktionsprozesses während Ersitzungsfrist
 - Schwebestadium während Zeitablauf
- Gutgläubigkeitserwerb bei professioneller Wirtschaft wichtiger, als bei Privaten
Österreich: „Unternehmer in gewöhnlichen Betrieb“ und „öffentliche Versteigerungen“

6. Erwerb vom Vertrauensmann des Eigentümers

- Eigentümer hat Person Sache anvertraut → diese veräußert an gutgläubigen Erwerber
→ Erwerber erwirbt originär Eigentum
(auch außerhalb Unternehmensbetrieb oder öffentlichen Versteigerungen)

19. In welcher Weise wirkt die LEX ATINA in den Gutgläubensvorschriften des deutschen und des französischen Rechts weiter?

Frankreich

- Eigentümer kann verlorene oder gestohlene Sache drei Jahre von jedem vindizieren
- Privilegierung von Besitzer, der Sache auf Messe, Markt, Versteigerung oder Kaufmann (der mit solchen Sachen handelt) gekauft hat: Besitzer muss Sache nur herausgeben, wenn Eigentümer bezahlten Preis erstattet (Lösungsrecht)

Deutschland

- redlicher Erwerber wird Eigentümer, wenn Erwerb in öffentlicher Ersteigerung, bei Geld oder Inhaberpapieren

20. Gibt es nach österreichischem Recht einen Gutgläubenserwerb an gestohlenen Sachen?

Gutgläubenserwerb an gestohlenen, verloren gegangenen oder abhanden gekommenen Sachen bei

- Entgeltlichen Erwerb in öffentlicher Ersteigerung
- Erwerb von Unternehmen im gewöhnlichen Betrieb
- Erwerb von Person, der Eigentümer Sache anvertraut hatte

21. Warum gestatten die modernen Privatrechte bisweilen, dass auch eine gestohlene Sache in das Eigentum eines gutgläubigen Erwerbers gelangt?

Vertrauensschutz und Verkehrssicherheit

Ersitzung im Österreichischen Recht

wenn Gutgläubenserwerb nicht möglich

Eigentliche (kurze) Ersitzung

- bewegliche Sachen: drei Jahre
- bei redlichem, rechtmäßigem, echtem Ersitzungsbesitz

Uneigentliche (lange) Ersitzung

- redlicher, echter Besitz → kein rechtmäßiger Titel
- dreißig Jahre

- permanente Gutgläubigkeit erforderlich

Ersitzung unbeweglicher Sachen

- dreißig Jahre

- Ausnahme vom grundbücherlichen Eintragungsprinzip: Intabulation als Modus des Eigentumserwerbs iVm gültigem Titel

IX. Natürlicher Eigentumserwerb

OCCUPATIO – Aneignung

- herrenlose Sachen, derelinquierte Sachen und Schätze

Fruchterwerb

ACCESSIO – Verbindung

CONFUSIO – Vermischung

CONMIXTO – Vermengung

SPECIFICATIO - Verarbeitung

1. Welche Rolle spielt die CONSUETUDO REVERTENDI für das Eigentum an gezähmten Tieren?

Aneignung wilder Tiere → Qualität der Herrschaftsbeziehung

→ OCCUPATIO erfordert deutliche und sichere Sachherrschaft z.B. Ergreifen

→ Entkommen Tiere aus CUSTODIA: Besitz- und Eigentumsverlust

→ nach Art wilde aber gezähmte Tiere solange Eigentum, wie sie sich gezähmt verhalten und zum Tierhalter zurückkehren

= CONSUETUDO REVERTENDI

- Bienen: Schwarm sind wilde Tiere, einzelne Bienen, die zurückkehren sind in Besitz

- Tauben, die regelmäßig zurückkehrt

ABER: Haustiere sind auch wenn sie entlaufen nicht herrenlos!

2. Wann kann man an einer gefundenen Sache durch OCCUPATIO Eigentum erwerben?

Akt der Besitzergreifung: OCCUPATIO

- ursprüngliche herrenlose Sachen: Wilde Tiere, am Ufer gefundene Perlen und Edelsteine

- RES DERELICTA: Derelinquieren = sich von Sache in Absicht trennen, Besitz und Eigentum aufgeben → herrenlose Sache

- Dereliktion im Zweifel nicht zu vermuten: z.B. Waren über Bord erst, wenn Eigentümer sie als derelinquiert betrachtet

- ungeachtet des Willen, wenn sie menschlichen Zugriff so entzogen, dass es Sachuntergang gleichkommt

- RES MANCIPI: bonitarisches Eigentum, Ersitzung

verlorene, nicht preisgegebene Sache → keine OCCUPATIO: Fund muss angezeigt werden, sonst FURTUM

Bloßer Fund lässt Finder keinesfalls ersitzen: keine IUSTA CAUSA; kein BONA FIDES

- Schatz: THESAURUS

3. Wem gehört das Wild in einer umzäunten Parkanlage?

PAULUS

Wildtiere im Gehege oder Fische in Bassin → Besitz und Eigentum dessen, der sie okkupiert hat

Besitz an umzäunten Wald oder Fischteich → keine Possessio der Wildtiere, sind in natürlicher Freiheit, keine Sachherrschaft

4. Welche römischen Rechtsmeinungen gibt es zum Schatzfund?

THESAURUS: Schatz = Sache, die so lange versteckt war, dass Eigentümer nicht feststellbar ist

Sabinianer

- RES NULLIUS: Eigentumserwerb durch OCCUPATIO

Prokulianer

- spezieller Fall: Grundstückseigentümer erlangt Kenntnis über Schatz auf Grundstück → Erwerbswillen zu fassen genügt,

erwirbt so Schatz → kein Bemächtigungsakt notwendig

Ältere Rechtsmeinung

- Schatz als Teil des Grundstücks: ACCESSIO → gehört Grundstückseigentümer (keine OCCUPATIO möglich)

Kaiser Hadrian

- Hälfteteilung zwischen Finder und Grundstückseigentümer (vgl. ABGB)

5. Was ist eine Frucht? Welche juristischen Kategorien von Früchten gibt es?

FRUCTUS = wiederkehrende, von einer Sache ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz gewinnbare Erträge

- FRUCTUS NATURALES z.B. Wolle, Eier

- FRUCTUS CIVILES z.B. Zins

ABER: Sklavenkinder (PARTUS ANCILLAE) sind keine Früchte!

Bei Trennung von Muttersache als selbstständige Sache → davor Teil der Muttersache: teilt rechtliches Schicksal

→ Eigentümer hat Eigentum an Früchten (außer bei speziellen Fruchterwerbsregel)

6. Wer ist BONA FIDEI POSSESSOR? Wie erwirbt der BONA FIDEI POSSESSOR Eigentum an Früchten?

BONA FIDEI POSSESSOR

- hält sich irrtümlich für Eigentümer der Muttersache

- erwirbt bei SEPARATIO originär Eigentum an Sache

→ originär: Pfandrecht an Muttersache erstreckt sich nicht auf Früchte

Kontroverse: Wer ist BONA FIDEI POSSESSOR

POMPONIUS UND PAULUS: sobald Besitzer erfährt, dass Sache nicht sein Eigentum ist → kein Fruchterwerb mehr möglich (aber BONA FIDE der Ersitzung läuft weiter, da MALA FIDES SUPERVENIENS NON NOCET)

→ **PAULUS:** Fruchterwerb an gestohlenen Sachen nicht möglich, auch keine Ersitzung: fehlende IUSTA CAUSA und BONA FIDES
- bei Verkauf an BONA FIDEI POSSESSOR kann dieser aber dann Eigentum an Früchten erwerben

JULIAN: MALA FIDES NON NOCET auch für Fruchterwerb → bis zur Eviktion auch hinsichtlich des Fruchterwerbs BONA FIDE

7. Welchen Rechtsbehelf hat der Pächter, wenn ihm die Früchte vom gepachteten Acker gestohlen werden?

EMPHYTEUTA: Erbpächter

vererbliches dingliches Nutzungsrecht an unbeweglicher Sache

→ Fruchterwerb bei SEPARATIO

USUSFRUCTUS: Nießbraucher

höchstpersönliches dingliches Nutzungsrecht an beweglicher oder unbeweglicher Sache

→ Fruchterwerb bei PERCEPTIO (Ergreifen)

- bis zum Ergreifen: Eigentum des Eigentümers der Muttersache

- erlangt Dritter Besitz vor PERCEPTIO: nur Eigentümer kann Sache verfolgen (REI VINDICATIO, evt. CONDUCTIO FURTIVA)

→ VINDICATIO USUSFRUCTUS: Rechtsbehelf des Nießbrauchers, Eigentümer zu klagen, ihm Früchte zu verschaffen
(fehlendes dingliches Recht an

CONDUCTOR; COLONUS: Pächter

vertragliches Nutzungsrecht an beweglicher oder unbeweglicher Sache

→ Fruchterwerb bei PERCEPTIO

- davor fehlt ihm dingliches Recht an Früchten

→ vertraglicher Anspruch gegen Verpächter (=Eigentümer): ACTIO CONDUCTI

- Fruchterwerb gilt als derivativ: Erwerb = Übergabe vom Verpächter an Pächter

→ derivativ: Pfandrecht an Muttersache erstreckt sich auf Früchte

8. Wie unterscheiden die Römer bei der Verbindung Haupt- und Nebensache?

Hauptsache: RES PRINCIPALIS – Nebensache: ACCESSIO

- Unterscheidung nach Regel des Vindikationsverfahrens: nur Gegenstand, der sich selbstständig vor Gericht vorweisen lässt, kann vindiziert werden, sonst keine Eigentumsberechtigung

→ was nicht selbstständig ohne Trägersache existieren kann, ist Nebensache ohne eigenes rechtliches Schicksal

- Vorstellung vom Wesen der Dinge: Spachgebrauch (Ausnahme: Tabula Rasa-Malerei)

- Kein Kriterium: Wertverhältnis oder geleistete Arbeit (Auswirkungen auf Höhe des Wertersatzes)

Wertersatz

bei unfreiwilligem Verlust des Eigentums an Nebensache

- Wenn neuer Eigentümer Sache besitzt:

→ ACTIO IN FURTUM: gutgläubiger Erwerb des Eigentümers der Hauptsache

→ CONDUCTIO FURTIVA: bewusste Verbindung mit Bereicherungsabsicht = FURTUM

- Wenn Nebensacheneigentümer neue Sache besitzt:

→ EXCEPTIO DOLI bis Wertersatz als Antwort auf REI VINDICATIO,

9. Wann liegt eine feste Verbindung vor? Welche sind die Rechtsfolgen einer losen, trennbaren Verbindung?

1. Eigentümer der Sachen können vereinbaren, wem Eigentum zukommt oder Miteigentum, sonst Grundsätze der ACCESSIO

2. nicht wichtig, ob Verbindung gutgläubig oder bösgläubig erfolgt ist

Feste Verbindung

- Gegenstände sind ohne schwerer Beschädigung oder unverhältnismäßigem technischen Aufwand nicht mehr zu trennen

→ integrale, wesenhafte Zusammenfügung mit gegenseitiger Durchdringung der Elemente

(Schweißen: feste Verbindung; Löten: lose, durch Lötgut getrennt)

- ACCESSIO CEDIT PRINCIPALI: Nebensache folgt Hauptsache

rechtliches Schicksal der RES PRINCIPALIS bestimmend für einheitliche Sache → ACCESSIO kein eigenes rechtliches Schicksal

→ Eigentümer der Hauptsache = Eigentümer der Nebensache, sobald sie fest verbunden ist

→ Nebensacheneigentümer erhält Wertersatz

Lose Verbindung

- ohne Rechtsfolgen: berührt Eigentum der Betroffenen nicht
- Trennung: ACTIO AD EXHIBENDUM

Verbindung von beweglichen Sachen

GAIUS

- A schreibt auf Papier von B ein Gedicht
- Papier ist Hauptsache, Schrift ist Nebensache: „beschriebenes Papier“ → geistige Leistung des Schreibers irrelevant
- A kann mit EXCEPTIO DOLI Schriftstück zurückhalten, bis er Wertersatz für Wert des Beitrags bekommt

→ Sonderfall: TABULA PICTA

- C malt auf Tafel von D
- Hochklassik: Künstlerische Leistung hat Vorrang → Eigentümer des Gemäldes, C erhält Wertersatz für Tafel
- Gaius: lehnt Sondermeinung zur Tabula Picta ab → wie beschriebenes Papier: Vindizierbarkeitskriterium zentral

PAULUS: Unterschied zwischen losen und festen Verbindungen

- Löten: ADPLUMBATIO = lose, trennbare Verbindung → Vindikation beider Sachen möglich
- Anschweißen: FERRUMINATIO = feste Verbindung → ACTIO IN FACTUM auf Wertersatz

POMPONIUS: Haupt- und Nebensache, wenn Vindizierbarkeit nicht ausreicht

- z.B. zwei ähnliche Metallteile werden durch Schweißen verbunden
- CASSIUS: wertvolleres Stück ist Hauptsache, bei gleichwertigen: Miteigentum oder Person, in dessen Namen Verbindung vorgenommen wurde
- PROCULUS, PEGASUS: jeder Betroffene soll trotz Verbindung Eigentum behalten

10. Für welche Falltypen gilt SUPERFICIES SOLO CEDIT? Was bedeutet diese Regel?

Verbindung von unbeweglichen Sachen

= Was mit Grundstück fest verbunden ist, folgt diesem in seinem rechtlichen Schicksal

→ ACTIO IN FACTUM oder CONDUCTIO FURTIVA

- IMPLANTATIO: eingesetzte Pflanze, sobald sie Wurzeln schlägt → endgültiger Eigentumserwerb
- SATIO: Saat, sobald Aussaat erfolgt ist, Schwemmgut, sobald Verbindung mit Boden → endgültiger Eigentumserwerb
- AEDIFICATIO: mit Fundament errichtetes Gebäude gehört Eigentümer des Bodens, auf dem Haus steht
- kein endgültiger Eigentumserwerb: Haus als lose Verbindung von Baumaterialien: bei Auflösung des Bauwerks werden ruhende dingliche Rechte an Materialien gültig

11. Welchen Tatbestand hat die ACTIO DE TIGNO IUNCTO? Welche Rechtsfolgen löst sie aus?

Sonderfall: Hausbau

Elemente der losen und festen Verbindung

- Gebäude: Eigentum des Eigentümers des Grundstückes, wenn durch Fundamente fest mit Boden fest verbunden
- bewegliche Konstruktionen bleiben im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers (modernes Recht: Superädifikat)
- SUPERFICIES SOLO CEDIT: Gebäude sind Teil des Grundstücks
- Bauwerk gilt als lose Verbindung verschiedener Baumaterialien
- keine ACTIO AD EXHIBENDUM: Trennung loser Verbindungen nicht zugelassen
- Eigentum an fremden verbauten Sachen geht nicht verloren, sondern ruht: geltend, wenn Haus einstürzt, abgerissen wird = DOMINIUM DORMIENS (ruhendes Eigentum)
- Wertersatz am verbauten Material mit ACTIO IN FACTUM oder CONDUCTIO FURTIVA lässt ruhendes Eigentum erlöschen
- IUS TOLLENDI: Baut jemand wissentlich auf fremden Boden, hat er keinen Ersatzanspruch, sondern er kann lediglich etwas vom Gebäude abtragen, soweit dies ohne Nachteil für Grundstückseigentümer geschieht

ACTIO DE TIGNO IUNCTO

Wer auf seinem Boden ein Gebäude errichtet und fremdes Material mitverwendet, muss dem Eigentümer den doppelten Wert des Materials ersetzen

Charakter der Klage unklar

- Pönalklage: Duplum als Buße, Recht auf Sachverfolgung nicht berührt → ruhendes Eigentum aufrecht
- Sachverfolgende Klage: Materialien mit Zahlung des Duplums abgelöst → Eigentum des Bauführers

12. Welche Möglichkeiten erwägt Celsus, einen gutgläubigen Bauführer, der das fremde Grundstück herausgeben soll, schadlos zu halten?

CELSUS

F erwirbt gutgläubig Grundstück, bebaut und besät es → E vindiziert Grundstück

1. E muss F Aufwendungen ersetzen → Deckelung: Aufwendungen bloß im Ausmaß der Wertsteigerung zu ersetzen
2. IUS TOLLENDI: ist Eigentümer arm, kann F im Zuge eines IUS TOLLENDI Bau abtragen und Materialien wegschaffen
 - Eigentümer kann Abtragen abwenden, indem er so viel zahlt, wieviel F durch Material hätte
 - NEQUE MALITIIS INDULGENDUM EST (Schikaneverbot): IUS TOLLENDI darf nicht bloß Lage des Eigentümers verschlechtern ohne Wegnahmeberechtigten materiellen Vorteil verschafft (z.B. Zerstören des Wandputzes)
3. Will E Grundstück bald verkaufen aber ersetzt F Kosten nicht
 - F kann Grundstück behalten und E Schätzwert zahlen: Schätzwert mit Abzugsposten, was Beklagte (bei 1.) erhalten hätte

13. Worin unterscheiden sich die Rechtsfolgen der ungewollten und der einvernehmlichen Vermengung?

Vermischung: CONFUSIO – Vermengung: COMMIXTO

Ununterscheidbare Vermischung von Flüssigkeiten

Vermengung von festen Stoffen

→ jeder Betroffene hat weiterhin dingliche Berechtigung

→ Mengen- oder Quantitätsvindikation: VINDICATIO PRO PARTE

→ Quantum bzw. Wert des Beitrags: Wertverhältnis bei ungleichen Stoffen zu berücksichtigen

→ keine Trennung durch ACTIO AD EXHIBENDUM erforderlich

→ keine Notwendigkeit eigener Rechtsbehelfe für Wertausgleich

Einvernehmliche Vermischung oder Vermengung

= Miteigentum an vermengter Substanz → ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO (& REI VINDICATIO)

14. Wie erwirbt man originär Eigentum an Geld?

☞ Durch ununterscheidbare Vermengung mit eigenem Geld wird A Alleineigentümer der gesamten Geldmenge

PAULUS: Mengenvindikation, wenn A noch im Besitz der Gesamtmenge der Münzen

Sonst

→ Bereicherungsklage gegen gutgläubigen A: Wertersatz der irrtümlich geleisteten Nichtschuld

→ CONDUCTIO FURTIVA gegen bösgläubigen A: Wertersatz

☞ Durch gutgläubiges Ausgeben fremden Geldes: NUMMOS CONSUMERE

15. Wie unterscheidet sich die SPECIFICATIO von einer bloßen Bearbeitung?

Verarbeitung – SPECIFICATIO

= gestalterisches Einwirken auf fremde Sache, sodass Sache veränderter Art entsteht

-> Verarbeitungsprodukt sieht anders aus und heißt anders als ursprünglicher Gegenstand

16. Welche Meinungen vertreten Sabinianer und Prokulianer zur SPECIFICATIO? Wie lautet die MEDIA SENTENTIA, welche Bedeutung hat sie?

Frage: Verarbeitung als Änderung derselben Sache ODER Zerstörung der alten Sache und Entstehung einer neuen

Sabinianer:

Material im Blickpunkt (Erscheinungsform nicht erheblich)

-> MATERIA MANENS: Material als Voraussetzung jeder Verarbeitung und bleibt erhalten

→ Eigentümer des Ausgangsstoffes ist Eigentümer des Verarbeitungsprodukts

Prokulianer:

Form der Sache (Gestalt wesentlich für Existenz)

-> bei Verarbeitung zu neuer Gestalt geht Gegenstand (und damit Eigentumsrecht)

→ neue Sache entsteht = RES NULLIUS: SPECIFICATIO als OCCUPATIO des Produzenten

MEDIA SENTENTIA: Kombination beider Standpunkte

☞ Sabinianer, wenn Verarbeitung rückgängig gemacht werden kann (unabhängig, ob es gemacht wird) z.B. Metall

- Produkt gehört Eigentümer der ursprünglichen Sache

☞ Prokulianer, wenn keine Rückführbarkeit möglich

- Produkt gehört originär Verarbeitenden, bzw. dem, in dessen Namen verarbeitet wird (SPECIFICATIO ALIENO NOMINE)

- Eigentum an ursprünglichen Sache erlischt

[Sachenrechtliche Folgen nur bei nicht einvernehmlichen Verarbeitung z.B. Werkvertrag]

GAIUS – Falltypen

☞ Gefäß aus Metallen des A → A bleibt Eigentümer (Rückführbar)

- schafft am Wege der Analogie aus verkündeten ACTIO, die weitgehend passt, eine neue ACTIO
☞ Prätor hält Begehren weitgehend für unzulässig & verweigert Klage (DENEGATIO ACTIONIS)

⊖ LITIS CONTESTATIO

Prätor bestellt IUDEX für weiteres Verfahren und erlässt Prozessformel für Streitprogramm:

- enthält ACTIO (Angriffsmittel des Klägers)
und EXCEPTIO (Verteidigung des Beklagten): wird gegeben, wenn ACTIO zutrifft, sodass Kläger siegen würde, aber sonstige, im Wortlaut nicht enthaltene Gründe gegen Kläger sprechen
→ umschreiben Gegenstand des weiteren Verfahrens, entscheiden aber nicht Ausgang: Prätor prüft Behauptungen nicht entspricht hypothetischem Urteil „wenn ... dann“ → Prüfung durch vom Prätor bestimmten IUDEX im APUD IUDICIEM

4. Welche Rolle spielt die Prozessformel beim Verfahren APUD IUDICIEM?

- IUDEX ... kein Amtsträger, sondern Privatperson
... fällt in konkreten Rechtsspruch auf Grund des vorgegebene Streitprogrammes Verurteilung oder Freispruch
... muss feststellen, was von Behauptungen der Parteien tatsächlich zutrifft
→ Bindung an Prozessformel

Eigentumsklagen

- REI VINDICATIO: ziviler Eigentümer - Sachentzug
ACTIO PUBLICANA: Ersitzungsbesitzer - Sachentzug
ACTIO NEGATORIA: Schutz gegen Eigentumsstörungen

5. Wie gliedert sich die Prozessformel der REI VINDICATIO?

☞ *Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die prozessiert wird, im quiritischem Eigentum des Klägers steht*

INTENTIO: Anspruchsgrundlage

- = quiritisches Eigentum des Klägers als Voraussetzung -> Beweislast beim Kläger
→ Eigentumsbeweis misslingt: ABSOLVITO = Freispruch des Beklagten

☞ *und diese Sache nicht restituiert wird*

CLAUSULA ARBITRARIA

- Zur Verurteilung kommt es nur, wenn Sache nicht restituiert wird
= Druck zur Naturalrestitution
IUDEX erlässt Restitutionsauftrag an Beklagten: nur wenn nicht, dann Geldkondemnation

☞ *so soll der Iudex den Beklagten zur Zahlung des Gelbetrages verurteilen, den die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, soll er ihn freisprechen*

CONDEMNATIO

- Verurteilung immer auf Geld → Schätzwert der Sache im Urteilszeitpunkt
→ IUSIURANDUM IN LITEM: Gibt Beklagter Sache DOLOS nicht heraus → auf vom Kläger getroffenen Schätzwert verurteilt

Einreden des Beklagten – EXCEPTIONES

- an INTENTIO angehängt als negative Anspruchsvoraussetzungen
→ dürfen nicht vorliegen, damit Kläger obsiegen kann
Beweislast: Beklagter

6. Wofür trägt der Kläger bei der REI VINDICATIO die Beweislast?

Behauptung, quiritischer Eigentümer zu sein

- Beweisregeln nach Regeln des Erwerbs:
- Beweis des derivativen Erwerbs: ziviles Eigentum des Vormannes. usw. → PROBATIO DIABOLICA: schwere Nachweisführung
- Beweis der USUCAPIO
- Beweis der natürlichen Erwerbsart

7. Welchen Zweck hat die EXCEPTIO DOLI?

– wenn in dieser Angelegenheit nichts durch die Arglist des Klägers geschehen ist oder geschieht –

Verstoß des Klägers gegen Treu und Glauben

- EXCEPTIO DOLI PAETERITI VEL SPECIALIS: in Vergangenheit z.B. Recht durch Arglist erworben
- EXCEPTIO DOLI PRAESENTIS VEL GENERALIS: Prozessführung als doloses Verhalten

8. Wer kann eine EXCEPTIO REI VENDITAE ET TRADITAE erheben?

– wenn nicht der Kläger das Landgut, um das prozessiert wird, dem Beklagten verkauft oder tradiert wird –

Schutz des bonitarischen Eigentümers, der vor Ablauf der Ersitzungsfrist vom zivilen Eigentümer mit REI VINDICATIO belangt wird, der ihm RES MANCIPI verkauft und tradiert hat

→ nur bei Kauf mit EMPTIO VENDITIO (Kaufvertrag)! (sonst EXCEPTIO DOLI)

9. Wer ist bei der REI VINDICATIO passivlegitimiert?

UBI REM MEAM INVENIO, IBI VINDICO: Wo immer ich meine Sache finde, kann ich sie vindizieren

→ Grundsätzlich gegen jeden besitzenden Nichteigentümer

ULPIAN

Besitz als zu prüfende Verurteilungsvoraussetzung

- Frühklassiker PEGASUS fordert Interdiktenbesitz auf Beklagtenseite
→ Passivlegitimiert sind Eigenbesitzer und interdiktengeschützte Fremdbesitzer
- Spätklassiker ULPIAN: FACULTAS RESTITUENDI
→ Passivlegitimation eines nicht geschützten Fremdbesitzers, der Sache herausgeben kann bejaht

👉 Vorfrage: Wer ist der Besitzer? = Frage nach fehlerfreiem Besitz: rein possessorischer Charakter

- INTERDICTUM UTI POSSIDETIS (Grundstücke): zugunsten des letzten fehlerfreien Besitzers
- INTERDICTUM UTRUBU (bewegliche Sachen): zugunsten dessen, der im letzten Jahr den längsten fehlerfreien Besitz hatte

👉 zur Vorbereitung einer REI VINDICATIO. Druckausübung, sich auf Prozess einzulassen

- ACTIO AD EXHIBENDUM:
= ACTIO IN PERSONAM mit Einlassungszwang (vgl. ACTIO IN REM: REI VINDICATIO kein Einlassungszwang = Beklagte kann nicht gezwungen werden, an LITIS CONTESTATIO mitzuwirken)

Kläger verlangt vom Besitzer diese IN IURE zu exhibieren (vorzulegen, vorzuweisen)

- Weigerung: Verurteilung auf Wert der Sache
- Weigerung in Folge, sich auf REI VINDICATIO einzulassen: Ermächtigung des Klägers zur Inbesitznahme der Sache
- INTERDICTUM QUEM FUNDU: Äquivalent bei Grundstücken

👉 FICTI POSSESSORES: Fingierte Verurteilungsvoraussetzung des Besitzes

10. Was sind FICTI POSSESSORES?

Juristen fingieren Besitz = Verurteilungsvoraussetzung

- wenn Beklagter dolos in Eigentumsstreit eintritt, obwohl er Sache nicht besitzt
 - wenn Beklagter nach LITIS CONTESTATIO dolos Besitz an Sache aufgibt
- PRO POSSESSIONE DOLUS EST: Dolus ersetzt Besitz → dolos Beklagte wird verurteilt, als wäre er Besitzer

Gelungener Eigentumsbeweis

→ CLASULA ARBITRARIA: **Restitution der Sache**

→ sonst: QUANTI EA RES ERIT: Geldbetrag

11. Was versteht man unter dem RESTITUERE-Prinzip?

Kläger ist im Fall des Obsiegens so zu stellen, als ob ihm die Sache schon bei der LITIS CONTESTATIO vom Beklagten herausgegeben worden wäre.

→ Anspruch auf die Zwischenzeitlich möglichen Nutzungen

12. Welche Früchte erhält der siegreiche Kläger bei der REI VINDICATIO?

Sache selbst und Früchte seit LITIS CONTESTATIO:

- FRUCTUS PERCEPTI: tatsächlich gezogene Früchte
- FRUCTUS PERCIPIENDI/NEGLECTI: Früchte, die er hätte ziehen können

Gut- und Schlechtgläubigkeit nur in Bezug auf Früchte vor LITIS CONTESTATIO relevant

- Schlechtgläubig → FURTUM: CONDICTIO FURTIVA und ACTIO FURTI
- Gutgläubig: Eigentümer der Früchte bei SEPARATIO

13. Welche Haftungsmodelle gibt es beim Untergang der vindizierten Sache?

Untergang zwischen LITIS CONTESTATIO und Urteil

- 👉 DOLUS: Beklagter zerstört Sache mit Vorsatz: sieht Erfolg voraus und billigt ihn
- 👉 CULPA: Beklagter behandelt Sache nicht sorgfältig genug und auf Grund der Fahrlässigkeit wird sie zerstört
- 👉 CASUS: Sache geht durch Zufall ohne jedes Verschulden des Beklagten unter

→ Haftungsmodelle in römischen Quellen (Wofür haftet Beklagter) – keine Einheitliche Regelung

- ① Passivlegitimation verlangt Besitz: Untergang der Sache = Ende des Besitzes und der Passivlegitimation
→ DOLUS fingiert Fortbestand des Besitzes: Verurteilung kann erfolgen

② PROKULIANER

Restituere-Prinzip: Beklagter hat für jeden Untergang der Sache einzustehen
(Wäre Sache bei L.C. herausgegeben worden, wäre sie nicht untergegangen)
Entspricht Formelwortlaut der REI VINDICATIO

③ SABINIANER

Allgemeines Schadensprinzip: Haftung für rechtswidrige und schuldhafte Zerstörung fremden Guts
→ Haftung für Verschulden – CULPA und DOLUS

PAULUS: Haftung bei Untergehen des Schiffes

- Haftung für CULPA und DOLUS
- CULPA-Abgrenzung: CULPA IN ELIGENDO (Auswahlverschulden) = Anvertrauen des Schiffes an weniger geeignete Person

14. Welche Ansprüche hat der gutgläubige Besitzer gegen den Eigentümer?

Ersatz der wertsteigernden Aufwendungen (IMPENSAE), die er auf Sache gemacht hat

- Ausübung mittels Rückbehaltungsrecht (RETENTIO): Recht, Sache so lange nicht herauszugeben, bis Verpflichtung erfüllt
- EXCEPTIO DOLI (PRAESENTIS) bei REI VINDICATIO: Eigentümer dolos, bis Aufwendungen ersetzt sind

JULIAN: Besitzer erwirbt gutgläubig Grundstück, vor Hausbau erfährt er, dass es ein fremdes ist

- keine EXCEPTIO DOLI, da im Zeitpunkt der Bauführung nicht BONA FIDE
- IUS TOLLENDI: Wegnahme-Recht

15. Wie wird ein Zurückbehaltungsrecht prozessual durchgesetzt?

EXCEPTIO DOLI (PRAESENTIS) bei REI VINDICATIO

= Prozessführung DOLOS bis Aufwendungen ersetzt sind

16. Was wird bei der ACTIO PUBLICANA fingiert?

Klage des Ersitzungsbesitzers

= Kläger wäre quiritischer Eigentümer, wenn er streitgegenständliche Sache ein/zwei Jahre besessen hätte

→ Es wird darauf abgestellt, ob Kläger bei fingiertem Ablauf der Ersitzungszeit quiritischer Eigentümer wäre

17. Wie unterscheidet sich ihre Prozessformel von der der REI VINDICATIO?

👉 *Wenn der Sklave, den der Käufer gekauft hat, und der ihm übergeben worden ist, sofern ihn der Kläger länger als ein Jahr lang besessen hätte, sei quiritisches Eigentum wäre*

INTENTIO: Anspruchsgrundlage – Unterschiedlich zu REI VINDICATIO!

= Kläger wäre quiritischer Eigentümer, wenn er streitgegenständliche Sache ein/zwei Jahre besessen hätte

→ Voraussetzungen: IUSTA CAUSA und TRADITIO der Sache

☞ und diese Sache nicht restituiert wird

CLAUSULA ARBITRARIA

Zur Verurteilung kommt es nur, wenn Sache nicht restituiert wird

= Druck zur Naturalrestitution

IUDEX erlässt Restitutionsauftrag an Beklagten: nur wenn nicht, dann Geldkondemnation

☞ so soll der Iudex den Beklagten zur Zahlung des Gelbetrages verurteilen, den die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, soll er ihn freisprechen

CONDEMNATIO

Verurteilung immer auf Geld → Schätzwert der Sache im Urteilszeitpunkt

→ IUSIURANDUM IN LITEM: Gibt Beklagter Sache DOLOS nicht heraus → auf vom Kläger getroffenen Schätzwert verurteilt

18. Wer ist aktivlegitimiert bei der ACTIO PUBLICANA, wer passivlegitimiert?

Kläger

- ❶ Ersitzungsbesitzer einer Ersitzung zur Heilung eines rechtlichen Mangels beim Vormann
 - ❷ bonitarischer Eigentümer: RES MANCIPI bloß tradiert = Heilung eines Formmangels
 - ❸ Ziviler Eigentümer, der Sache von zivilen Eigentümer derivativ erworben hat
→ wenn Eigentum des Vormannes schwer nachzuweisen ist, Vorliegen der Ersitzungsvoraussetzungen aber leichter
- Kläger trägt Beweislast für INTENTIO: Beweis, dass er Sache aufgrund einer IUSTA CAUSA tradiert erhalten hat und ihm nur Besitz während Ersitzungszeit zum quiritischen Eigentum fehlt

EXCEPTIONES und REPLICATIONES/Einreden und Gegeneinreden

Einreden: Verteidigungsmittel des Beklagten- Verhindern bei Beweis Verurteilung

Gegeneinreden: vom Kläger verlangte Formelteile gegen die erhobene EXCEPTIO

19. Was ist die EXCEPTIO IUSTI DOMINII?

– wenn die Sache nicht im Eigentum des Beklagten ist –

Ersitzungsbesitzer klagt den zivilen Eigentümer mit ACTIO PUBLICANA

→ Beklagter muss sein ziviles Eigentum beweisen

→ ACTIO PUBLICANA dringt gegen ihn nicht durch, v.a. wenn Kläger vom Nichteigentümer erworben hat

→ aktueller Eigentümer > Ersitzungsbesitzer

20. Was versteht man unter REPLICATIO?

Gegeneinrede: vom Kläger verlangte Formelteile gegen die erhobene EXCEPTIO

→ an EXCEPTIO angehängt

21. Wie erlangt der bonitarische Eigentümer im Klageweg seine Sache vom quiritischen Eigentümer?

REPLICATIO REI VENDITAE ET TRADITIAE

– oder wenn der Beklagte das Grundstück, um das prozessiert wird, dem Kläger verkauft und übergeben hat –

Bonitarischer Eigentümer belangt Vormann (noch zivilen Eigentümer) mit ACTIO PUBLICANA

→ Beklagter macht EXCEPTIO IUSTI DOMINII geltend: Ergebnis ist nicht gerechtfertigt

→ Kläger wehrt sich mit REPLICATIO REI VENDITAE ET TRADITIAE

(Nur bei Kauf! Bei anderen IUSTA CAUSA TRADITIONIS: REPLICATIO DOLI)

→ bonitarischer Eigentümer > NUDUM IUS QUIRITUM des Vormannes

22. Wie verteidigt sich der bonitarische Eigentümer gegen eine REI VINDICATIO des quiritischen Eigentümers?

EXCEPTIO DOLI oder EXCEPTIO REI VENDITAE ET TRADITIAE

23. Was versteht man unter Konvaleszenz?

Nachträgliche Heilung eines rechtlichen Mangels

POMPONIUS: Sonderfall des bonitarischen Eigentums

- ... T hat von Titius Grundstück gekauft und tradiert erhalten, das S gehört
- ... S stirbt und wird von Titius beerbt
- ... Titius erlangt Besitz an Grundstück und verkauft und tradiert es an M

Kann T von M das Grundstück verlangen?

- T wird bonitarischer Eigentümer: jeder, der Sache von Veräußerer Sache tradiert erhält, der erst später Eigentümer wird
- Mangel des Eigentums des Veräußerers wird nachträglich geheilt und Erwerber so gestellt, als ob Eigentümer Sache tradiert

NERAZ

... N verkauft Sache zuerst an A, dann an B

Wer hat ACTIO PUBLICANA?

- derjenige, der Sache zuerst erhalten hat
- Parallele zum Eigentumserwerb: derjenige erwirbt Eigentum, dem Sache zuerst übergeben wird
- auch im Konvaleszenzfall
- auch bei Erwerb von Nichteigentümer

... zwei Nichteigentümer verkaufen und übergeben Sache unabhängig voneinander an zwei verschiedene Personen

Welcher Käufer hat stärkere Position?

- derjenige, dem Sache zuerst tradiert worden ist

⇄ **KONTROVERSE** ⇄

ULPIAN UND JULIAN

Beim Erwerb von Nichteigentümern

- derjenige, der Besitzer der Sache ist unabhängig ob ihm Sache als Erstem oder Zweitem übergeben worden ist

24. Wozu dient die ACTIO NEGATORIA?

- ① Für Eigentümer, der dadurch beeinträchtigt wird, dass jemand anderer behauptet, an seiner Sache Servitut u.ä. zu haben
 - = Begehrung der Feststellung, dass Behauptetes Recht zur Einwirkung auf seine Sache nicht besteht
 - = Begehrung der Wiederherstellung des Zustandes vor der Beeinträchtigung
- ② Wehr gegen Immissionen von einem anderen Grundstück

25. Wogegen richtet sich das INTERDICTUM QUOD VI AUT CLAM?

Behauptet Störer kein Recht auf Einwirkung → Besitzinterdikte gegen ihn

INTERDICTUM QUOD VI AUT CLAM

- ... gegen denjenigen der heimlich der gewaltsam auf fremden Grundstück nachteilige Veränderungen vornimmt

26. Was sind Immissionen?

Dauernde störende Einwirkungen von einem anderen Grundstück z.B. Käsegeruch, Dampf, Steinsplitter

XI. Servituten, Erbpacht, Erbbaurecht

1. Wie kann man Servituten definieren? Welche Arten von Servituten unterscheidet man?

Servituten

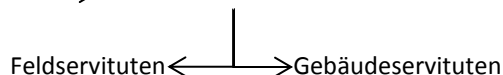
... beschränkte dingliche Rechte an einer fremden Sache

... verbinden Eigentümer, jemand anderen Ausübung eines Rechts zu gestatten oder Eigentümerrechtsausübung zu unterlassen

... SERVITUS IN FACIENDO CONSISTERE NEQUIT: Servitut nur Dulden oder Unterlassen, nie Tun

... nur an fremden Sachen: NULLI ENIM RES SUA SERVIT → erlischt, wenn Servitutsberechtigter Eigentum erwirbt = CONFUSIO

Personalservituten: persönliche Dienstbarkeiten ← → Prädialservituten: Grunddienstbarkeiten



2. Wer ist Berechtigter der Grunddienstbarkeit?

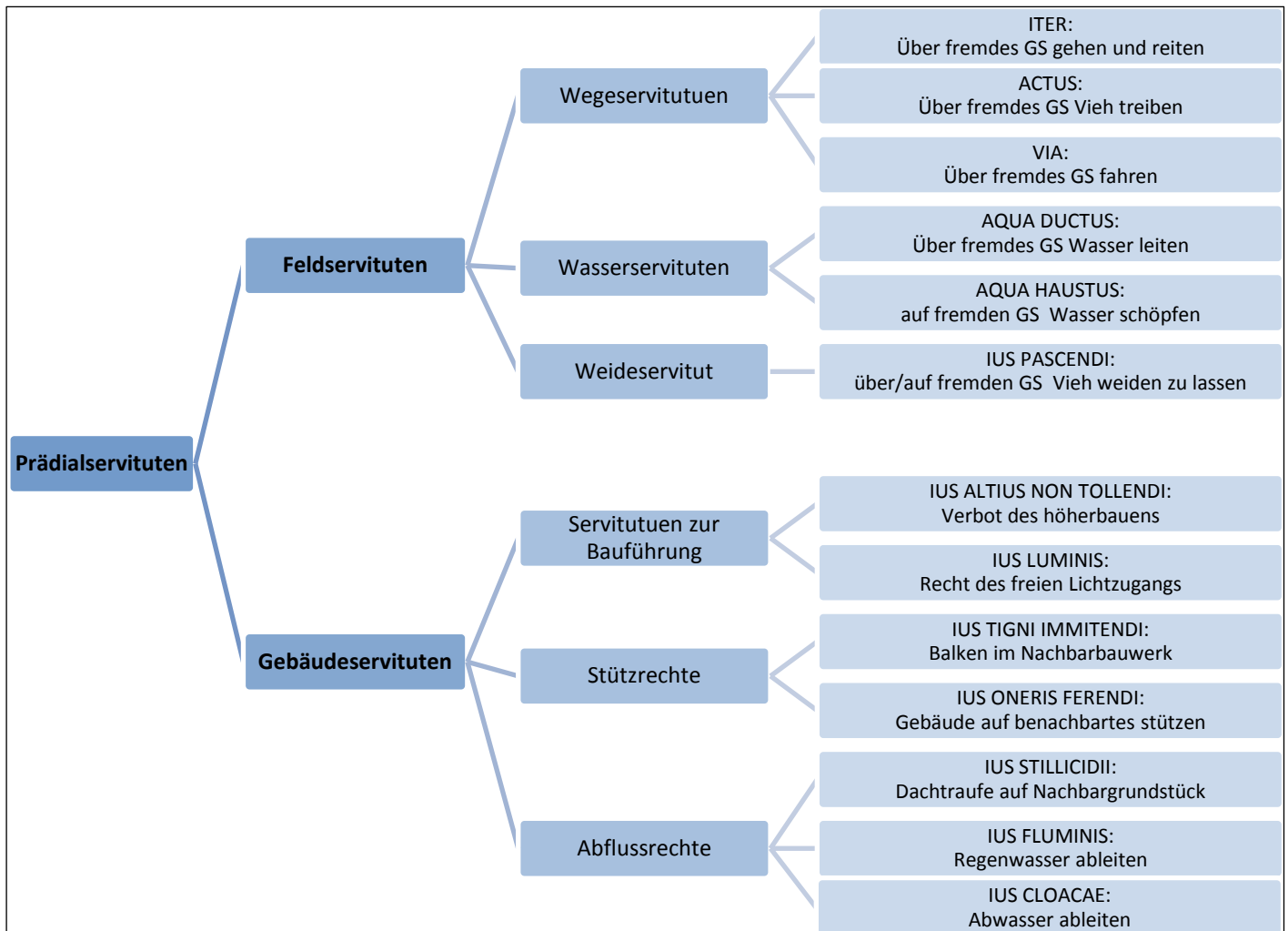
Eigentümer einer Liegenschaft (PREAEDUM DOMINANS) ...

... dem an einer anderen Liegenschaft (PREAEDUM SERVIENS) Rechte zukommen, ...

... die die Nutzung der eigenen Liegenschaft ermöglichen oder erleichtern.

→ Recht verbunden mit Eigentum am Grundstück

3. Nenne Sie jeweils Beispiele für Feld- und Gebäudeservituten!



4. Welche Rolle spielt die UTILITAS bei Grunddienstbarkeiten?

Erfordernisse der Grunddienstbarkeiten

- VICINITAS (Nachbarschaft)

- UTILITAS (Nützlichkeit): soll besseren Nutzung des herrschenden Grundstücks dienen, insofern sie für Nutzung notwendig ist

SERVITUS CIVILITER EXERENDA EST: Dienstbarkeit ist schonend auszuüben

→ darf auch nicht einseitig erweitert werden: im Rahmen eines eingeräumten Rechts

Persönliche Dienstbarkeiten = höchstpersönlich: kommen einer Person zu, nicht vererbbar, erlöschen mit Tod

⊗ USUSFRUCTUS: Nießbrauch

⊗ USUS: Gebrauch der Sache ohne Fruchtziehung

⊗ HABITATIO: dingliches Wohnrecht

⊗ OPERAE SERVORUM: Überlassung der Arbeitskraft von Sklaven

⊗ OPERAE ANIMALIUM: Überlassung der Arbeitskraft von Tieren

5. Wie definiert Paulus USUSFRUCTUS? Was umfasst die Fruchtziehung beim USUSFRUCTUS?

Recht, fremde Sachen unter Schonung ihrer Substanz zu gebrauchen und von ihnen Früchte zu ziehen

- Gebrauch USUS & Fruchtziehung FRUCTUS (auch FRUCTUS CIVILES)

- Sache darf nicht verbraucht werden

- Kind einer Sklavin gilt nicht als Frucht → Eigentum des Eigentümers der Sklavin
- Tierjunge sind Früchte → Eigentum des Nießbrauchers des Tieres
- oft durch Vermächtnis eingeräumt → materielle Versorgung von Personen ohne sie als Erben einzusetzen z.B. Ehefrau
- ↔ kein schuldrechtliches Verhältnis, sondern dingliche Berechtigung!

„Schonung der Substanz“:

- Gesamtsachen (UNIVERSITAS RERUM): körperlich selbstständige Einzelsachen, die zu Kollektivsache verbunden sind z.B. Herde
- Bestand der Gesamtsache muss erhalten bleiben z.B. geschlachtete Tiere der Herde sind zu ersetzen

6. Was ist eine CAUTIO USUFRUCTUARIA?

Sicherheitsleistung

- Formalversprechen des Usufruktuars, Sache nach Maßstab des redlichen Mannes zu benutzen (BONI VIRI ARBITRATU)

7. Wie schützt der Prätor den Servitutsberechtigten? Worauf geht die ACTIO CONFESSORIA?

Interdikte

- ... Schutz des besitzenden Servitutsberechtigten
- ... nach Besitzinterdikten nachgebildet

Dingliche Klage: VINDICATIO SERVITUTIS = ACTIO CONFESSORIA

- ... Klage auf Feststellung des Bestehens der Servitut
- ... Klage auf Herstellung des servitutsgemäßen Zustandes
- ... spiegelbildlich zu ACTIO NEGATORIA (Eigentümer klagt auf Feststellung des Nichtbestehens)

8. Was sind die Voraussetzungen einer USUCAPIO LIBERTATIS?

Recht des Eigentümers, Freiheit von der Servitut zu ersitzen bei Nichtausübung

- Dauer: ein Jahr (beweglich), zwei Jahre (unbeweglich)
- NON USUS: Servitutsberechtigter darf Recht weder selbst noch durch andere ausüben
- Gebäudeservituten: Belastete muss Zustand herbeiführen, der Inhalt der Servitut widerspricht (z.B. Höherbauen)

9. Inwiefern ist der Ausdruck „Legalservitut“ missverständlich?

Nachbarrechtliche Eigentumsbeschränkungen

- ... entsprechen Inhalt nach Servituten
- ... ergeben sich unmittelbar durch Rechtsordnung (statt Privatgeschäft)
- ... Legalservitut nur, wenn Beschränkung durch Gesetz eingeräumt wird

z.B. Überfallsrecht – Durchsetzung: INTERDICTUM DE GLANDE LEGENDA – im Zwölftafelgesetz

= Pflicht des Eigentümers eines Grundstückes, es zu dulden, dass Nachbar jeden zweiten Tag GS betritt, um Früchte zu sammeln

10. Welche Rechtsstellung hat der EMPHYTEUTA? Was versteht man unter dem Erbbaurecht?

Erbpacht – EMPHYTEUSE

- veräußerbares, vererbbares dingliches Recht, gegen Zahlung eines Zinses Grundstück zu nutzen
- eigentümerähnliche Stellung (Unterschied: jährliche Zinszahlung)
- Interdiktengeschützter Fremdbesitz
- Klage: REI VINDICATIO UTILIS

Erbbaurecht – SUPERFICIES

- veräußerbares, vererbbares dingliches Recht, auf fremden Grundstück gegen Zahlung eines Zinses ein Gebäude zu unterhalten
- INTERDICTUM DE SUPERFICIEBUS
- dingliche Klage: ACTIO IN FACTUM (ACTIO DE SUPERFICIE)

XII. Pfandrecht – PIGNUS

Beschränktes, dingliches Recht an einer fremden Sache, sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung der gesicherten Forderung aus der Sache zu befriedigen

1. Welche Vorteile hat es für einen Gläubiger, seine Forderung durch ein Pfand zu sichern?

Sicherungsrecht: dient zur Sicherung der Forderung eines Gläubigers

- Möglichkeit bei Nichterfüllung, verpfändete Sache zu greifen und zu verwerten (Versteigerung) → kann sich vom Erlös Höhe der Forderung behalten
- Vorteil bei Konkurs des Schuldners:
 - im Konkurs müssen Gläubiger zu geringes Schuldnervermögen quotenmäßig teilen → Kürzung der Forderungen
 - Pfandrecht → Absonderungsrecht: vorzugsweises Befriedigungsrecht = Verwertung ohne Rücksicht auf Konkursgläubiger

2. Welche Möglichkeiten der Sicherung einer Forderung bestehen in Rom neben dem Pfand?

Arten des Pfandrechts

Schicksal des Pfandgegenstands

- Besitzloses Pfand: Pfandbesteller behält Pfand
 - = Möglichkeit, weiter zu wirtschaften -> Kapital für Schuldzahlung
- Besitz- oder Faustpfand: Übergabe bei Verpfändung an Gläubiger
 - = Sicherheitsvorteil: Pfandsache vor Fälligkeit im Besitz
 - = publik, dass am Gegenstand dingliche Verfügung stattgefunden hat
 - = Fremdbesitz → Eigenbesitzer bleibt Pfandbesteller

Begründung

- Parteivereinbarung: vertragliches Pfandrecht
- Richterliche Verfügung: richterliches Pfandrecht
- auf Grund der Rechtsordnung: gesetzliches PR

Andere römische Sicherungsrechte

Bürgschaft: FIDEIUSSIO

- Bürge verspricht das zu leisten, was Schuldner schuldet
- Sicherung der Forderung durch Bürgen → Schuldrechtlicher Anspruch gegen Bürgen
- Wahl bei Fälligkeit: Klagen des Schuldners oder Bürgen
- Bürge haftet mit gesamten Vermögen (vgl. Drittpfand: Pfand von Schuldner verschiedene Person: nur diese Sache „haftet“)

Sicherheitsübereignung: FIDUCIA CUM CREDITORE

- alt-römisches Sicherungsgeschäft
- Sache des Sicherungsgebers wird an Gläubiger übereignet
- bei Nichterfüllung bleibt Sache zur Schadloshaltung bei Gläubiger – bei Erfüllung: Rückübereignung
- Klagen: Treugeber: ACTIO FIDUCAE DIRECTA – Treuhänder: ACTIO FIDUCAE CONTRARIA
- ~ Treuhänder: Treuhänder hat nach außen Eigentümerstellung, nach innen muss er sich an Vereinbarung mit Treugeber halten

3. Woran zeigt sich die Dinglichkeit des Pfandrechts?

Sachenrechtliche Seite der Verpfändung: Dingliches Pfandrecht:

- sichert Forderung des Gläubigers
- CONVENTIO PIGNORIS: kommt bei Vereinbarung über Sicherung der Forderung mit Pfand zustande

Schuldrechtliche Seite der Verpfändung: Pfandrealvertrag

- erfasst spezifische Rechte und Pflichten zwischen Pfandbesteller und –gläubiger
- kommt mit Hingabe der Sache zustande

4. Unter welchen Voraussetzungen kommt ein Pfandrecht gültig zu Stande?

❶ Akzessorietät

- ohne Forderung zu Gunsten des Pfandgläubigers kein Pfandrecht
- Forderung gegen Pfandbesteller
- oder gegen Dritten (Schuldner der Forderung = Personalschuldner ↔ Realschuldner: Besteller)

❷ Der Pfandbesteller muss Eigentümer der Pfandsache bzw. Verfügungsbefugter sein.

- Bonitarisches Eigentum genügt
- NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET
- Konvaleszenz: wird Pfandbesteller erst später Eigentümer, heilt die Position des Pfandgläubigers

④ Pfandabrede – CONVENTIO PIGNORIS:

- = Vereinbarung durch Pfandbesteller und Pfandgläubiger darüber, dass Pfandsache für die Forderung des Gläubigers verpfändet sein soll
- = sachenrechtliches Verfügungsgeschäft
- = mit ihr kommt dingliches Pfandrecht zustande
- = bedarf keiner Übergabe

5. Wie wird der Pfandrealvertrag abgeschlossen?

Übergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger

6. Worauf geht die ACTIO PIGNERATICA IN REM?

ACTIO PIGNERATICA IN REM = VINDICATIO PIGNATORIS

- ⊗ zur Geltendmachung des dinglichen Rechts: Herausverlangen der Pfandsache von jedem Besitzer
- ⊗ bei Fälligkeit und Nichtzahlung der Schuld bzw. bei Besitzverlust an einem Faustpfand
- ⊗ Verurteilung auf Geld – außer Sachbesitzer restituiert
 - Verurteilung des Pfandbestellers im Umfang der Gläubigerforderung
 - jeder andere Besitzer: voller Sachwert
 - ☞ Pfandgläubiger erhält Forderung,
 - ☞ Mehrerlös (SUPERFLUUM) geht an Pfandbesteller

EXCEPTIO PIGNERATICA

- ⊗ Abwehr der REI VINDICATIO des Pfandbestellers

INTERDICTUM SALVIANUM

- ⊗ erstmalige Besitzerlangung für Verpächter, dessen Pächter alle auf Grundstück eingebrachten Sachen ihm verpfändet

7. Worauf geht die ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM DIRECTA? Worauf geht die ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM CONTRARIA?

Der Pfandrealvertrag

- ⊗ Realvertrag: verlangt Abrede & DATIO (reale Übergabe)
 - Faustpfand: entsteht zeitgleich
 - besitzloses Pfand: entsteht erst bei Inbesitznahme durch Pfandgläubiger zu späterem Zeitpunkt
- ⊗ ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM DIRECTA – Pfandbesteller
 - ① Vertrag berechtigt Pfandbesteller, Sache zurückzuverlangen, sobald Voraussetzung des Pfandrechts wegfällt
 - Erlöschen der Schuld oder Verzicht des Gläubigers
 - ② Anspruch auf SUPERFLUUM:
 - Bei Verwertung des Pfandes
 - Pfandbesteller gegen Pfandgläubiger auf Teil des Erlöses, der Forderung übersteigt
- ⊗ ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM CONTRARIA - Pfandgläubiger
 - ① Schäden, die Pfand verursacht hat (z.B. Kuh ist krank und andere Kuh steckt sich an und stirbt)
 - ② Kostenersatz bei Aufwendungen auf das Pfand
 - ③ wenn zwar Sache aber kein dingliches Pfandrecht erhalten hat z.B. wenn fremde Sache verpfändet wurde

8. Was geschieht sachenrechtlich, wenn der Pfandbesteller die Pfandsache des Pfandgläubigers veräußert?

Veräußerung der Pfandsache mit Zustimmung des Pfandgläubigers

- Zustimmung ohne Vorbehalt= Verzicht auf Pfandrecht → Erwerber bekommt unbelastetes Eigentum
- Zustimmung mit Vorbehalt, dass Pfandrecht erhalten bleibt → Dritter erwirbt Eigentum an mit Pfandrecht belasteter Sache

MARICAN

- Pfandgläubiger erlaubt Pfandsteller, Sache um zehn Geldeinheiten zu verkaufen, Pfandsteller verkauft sie um anderen Betrag
- Verkauft sie um 5: Verstoß durch zu billiges Verkaufen → Pfandgläubiger hätte nicht verzichtet
 - Verkauft sie um mehr als 10: Erlaubnis deckt teureren Verkauf

Veräußerung der Pfandsache ohne Zustimmung des Pfandgläubigers: prinzipiell nicht dazu berechtigt

(kein einheitliches Konzept in Quellen!)

- FURTUM: Veräußerung einer beweglichen Sache mit Wissen, das Pfandrecht besteht

- FURTUM-Haftung und evtl. geht kein Eigentum an Erwerber über
- kein FURTUM bei gutgläubiger Veräußerung oder bei unbeweglichen Sachen
- Dritte erlangt Eigentum, belastet mit Pfandrecht des Gläubigers

9. Was bedeutet das Prinzip der ungeteilten Pfandhaftung?

Pfandrecht erlischt durch Wegfall der zu sichernden Schuld: Akzessorietät → Schuldenerlass, Zahlung oder Kompensation

Prinzip der ungeteilten Pfandhaftung: INDIVISA EST PIGNORIS CAUSA

= Erfasst Pfandrecht mehrere Gegenstände, bleibt es an allen verpfändeten Sachen bestehen, bis gesamte Schuld getilgt ist

10. Wann darf der Pfandgläubiger das Pfand verwerten? Wie wird ein Pfand üblicherweise verwertet?

Bei Fälligkeit und Nichterbringung der Schuld darf Pfandgläubiger Pfand verwerten und Forderung befriedigen

- Pfandrecht an Sache erlischt mit Verwertung
- reicht Erlös nicht, bleibt ungedeckter Teil der Forderung bestehen

Verwertung = meist Verkauf in öffentlicher Versteigerung

- Verkaufsabrede gilt bei Spätclassikern als stillschweigend vereinbart
- Verfallsabrede selten bis verboten (Gläubiger wird bei Fälligkeit und Nichtzahlung Eigentümer der Pfandsache)
 - = übersteigender Vorteil für Gläubiger
- bedarf DENUNTIATIO: Pfandgläubiger muss Pfandbesteller die Pfandverwertung ankündigen (Nachklassik: drei Mal!)
- Pfandgläubiger ist bei Verwertung Verfügungsberechtigt: Käufer erlangt Eigentum
- Beendet alle Pfandrechte an der Sache → nachrangige Gläubiger können auf allfähiges SUPERFLUUM greifen

11. Wie erfolgt die Abrechnung zwischen Pfandgläubiger und Pfandbesteller nach der Pfandverwertung?

Abrechnung im Rahmen des Pfandvertrages

ACTIO PIGNORATICA IN PERSONAM DIRECTA

- Anspruch auf SUPERFLUUM, das über Forderung hinausgeht des Bestellers

ACTIO PIGNORATICA IN PERSONAM CONTRARIA

- Geltendmachung aller Aufwendungen und Schäden durch Gläubiger

12. Was ist rechtens, wenn der Pfandschuldner keine Verfügungsmacht über die Sache hat, die er dem Gläubiger zum Pfand gibt? Was geschieht, wenn er danach Eigentümer der Sache wird?

RES ALIENA PIGNORI DATA – Hingabe einer fremden Sache als Pfand

- Pfandgläubiger erlangt kein dingliches Pfandrecht
- Konvaleszenz: Verpfänder erwirbt zu späteren Zeitpunkt Eigentum an Gegenstand → Position des Gläubigers heilt
 - = nachträgliches dingliches Pfandrecht am Gegenstand

PAULUS

- ➊ T verpfändet unbefugt fremde Sache, wird später Eigentümer der Sache
 - Konvaleszenz: dingliches Pfandrecht an Sache entsteht nachträglich
 - ACTIO PIGNORATICA (IN REM) UTILIS zur Durchsetzung = analoge Klage
- ➋ T schließt Pfandabrede mit G über Sache des E, T stirbt und beerbt E
 - vor Erbgang kein dingliches Recht, da T nicht Verfügungsberechtigt
 - E wird nicht auf Grund des Erbgangs mit Pfand belastet, das er nie gegeben hat

⚡ **KONTROVERSE** ⚡

MODESTIN

- ➌ lässt Pfandrecht konvaleszieren, wenn E im Erbgang Rechtsnachfolger des T wird → G bekommt dingliches Pfandrecht

Erlöschen des Pfandrechts vor einer Pfandverwertung

1. Wegfall der zu sichernden Schuld (Akzessorietät)
2. Verzicht des Pfandgläubigers auf Pfandrecht z.B. durch Zustimmung zur Veräußerung
3. Pfandgläubiger wird Eigentümer der Pfandsache z.B. durch Erbgang (Pfand an eigener Sache nicht möglich)
4. Untergang (Zerstörung, Verarbeitung) der Pfandsache
(USUCAPIO lässt Pfandrecht aber nicht erlöschen)

13. Was geschieht mit dem Pfandrecht bei Verarbeitung der Pfandsache?

SPECIFICATIO:

- wenn Produzent originär Eigentum erwirbt, gilt Pfandsache als untergegangen

PAULUS

- 1 A verpfändet Haus, Haus brennt ab, T kauft Grundstück ohne vom Pfandrecht zu wissen, T baut Haus
 - A hat einheitliche Sache verpfändet: Haus samt Grundstück (SUPERFICIES SOLO CEDIT)
 - Pfandsache verliert durch Brand Wert, besteht aber weiter → Pfandrecht erstreckt sich auf das verbliebene Grundstück
 - durch Haus von T gewinnt es wieder an Wert
 - Pfandrecht besteht
 - Gläubiger können mit VINDICATIO PIGNORIS Herausgabe des Grundstückes verlangen
 - T hat EXCEPTIO DOLI bis Gläubiger ihm Wertsteigerung ersetzen
- 2 D verpfändet E Wald, mit Holz wird Schiff hergestellt
 - E hat kein Pfandrecht an Schiff: Holz ≠ Schiff
 - Inhalt der Pfandabrede und Interpretation zentral
 - Wann ist aus Wald so verändert, dass ein ALIUD daraus geworden ist?
 - Betrachtung im Sinne der SPECIFICATIO → Untergang des Holzes und NOVA SPECIES geschaffen → Pfand geht mit unter
 - Ausweg: Pfandabrede über alles, was aus Wald erzeugt und entstanden ist (außer Dritter erwirbt originär Eigentum durch Verarbeitung!)

14. Was ist eine Generalhypothek?

Spezialpfand

- Verpfändung einer Einzelsache

Verpfändung einer Gesamtsache

- Verpfändung einer Mehrzahl körperlich selbstständiger Sachen, die wirtschaftlich zusammengehören

Generalpfand

- Verpfändung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens
- alle Sachen, außer jene, die Person wahrscheinlich nicht als Einzelpfand verpfändet hätte = Hausrat, Kleider, Sklaven mit funktionalen oder emotionalen Nahebeziehung zu Eigentümer

SCAEVOLA

- 1 Darlehen als Teil des Generalpfands?
(C vereinbart mit D Generalpfand, C empfängt von E Geldstücke als Darlehen und erwirbt Eigentum)
Nein, da Darlehensnehmer zwar Eigentum an Valuta erwirbt, aber Pflicht hat, Betrag zurückzuzahlen
→ Valuta eher Teil des Vermögens des Darlehensgebers: AES ALIENUM = fremdes Geld
Scaevola bejaht: Geldstücke als integraler Bestandteil des Vermögens des Pfandbestellers
- 2 A verpfändet Taberna an B: Waren werden gekauft, verarbeitet, verkauft – A stirbt → An welchen Sachen hat B Pfandrecht?
→ Alle Sachen, die beim Todeszeitpunkt im Laden waren:
Taberna = Gesamtsache
 - Pfandabrede über Vermögensteil, dessen konkrete Zusammensetzung sich verändern kann
 - Verpfändung nur an Sachen, die A bis zu Tod in Eigentum gehabt hat
 - Pfandrecht an Ware mit Erwerb und Einbringen in Laden begründet
 - Pfandrecht an Ware im Laden, selbst wenn sie verarbeitet wurde
 - Pfandrecht an verkauften Sachen erlosch durch Ausscheiden aus Gesamtsache
 - Unterstellte Zustimmung zur Veräußerung

15. Welche Gründe sprechen für die Bestellung eines Faustpfands, welche für die eines besitzlosen Pfands? Wie ist die Besitzposition des Faustpfandgläubigers an der Pfandsache zu qualifizieren?

Besitzloses Pfand: Pfandbesteller behält Pfand

- = Möglichkeit, weiter zu wirtschaften -> Kapital für Schuldzahlung

Besitz- oder Faustpfand: Übergabe bei Verpfändung an Gläubiger

- = Sicherheitsvorteil: Pfandsache vor Fälligkeit im Besitz
- = publik, dass am Gegenstand dingliche Verfügung stattgefunden hat
- = Interdiktesgeschützter Fremdbesitz → Eigenbesitzer bleibt Pfandbesteller

16. Was versteht man unter einer PIGNUS TACITUM?

Pfandrechte ohne Pfandvereinbarung: „Stillschweigend“ begründetes Pfandrecht

Annahme einer stillschweigenden Begründung bei manchen Verträgen

(IUS DISPOSITIVUM: Parteien konnten durch Vereinbarung Verpfändung ausschließen)

1. Miete einer Wohnung:

eingebraachte Sachen des Mieters gelten als an den Vermieter verpfändet

2. Pacht eines Landwirtschaftlichen Grundstücks

vom Pächter gezogene Früchte gelten als an den Verpächter verpfändet

17. Welche Sachen gelten bei der Wohnungsmiete als stillschweigend verpfändet?

INVECTA ILLATA: eingebrachte Sachen des Mieters

- Sicherung der Forderungen des Vermieters aus Mietvertrag auf Zahlung des Zinses und Schadenersatz für Beschädigungen
- Voraussetzung: mind. bonitarisches Eigentum des Mieters und Akzessorität
- Perklusionsrecht des Vermieters: darf Sachen beschlagnehmen und muss keine Klage anstellen

18. Wozu dient das INTERDICTUM DE MIGRANDO?

Klage des Mieters, der ausziehen will, auf Freigabe der beschlagnahmten Sachen

- bei Beschlagnahme fremder Sachen
- bei erloschenem Pfandrecht

19. Wann entsteht das Pfandrecht an den Früchten des Pächters?

Verpachtung eines landwirtschaftlichen Grundstückes

- Früchte gelten stillschweigend dem Verpächter verpfändet
- Pächter erwirbt mit PERCEPTIO Eigentum, davor Eigentum des Eigentümers → Pfandrecht entsteht mit PERCEPTIO
- kein Perklusionsrecht → Klage: VINDICATIO PIGNORIS
- INVECTA ILLATA sind nicht erfasst → müssen explizit verpfändet werden (INTERDICTUM SALVIANUM zur Besitzschaffung)

20. In welcher Weise kann man eine Sache mittels bedingtem Pfandrecht mehrfach verpfänden?

Ab Hochklassik: Mehrfachverpfändung zugelassen

- Hinblick auf Wert der Pfandsache, dessen Sicherungspotential mit einer Forderung nicht ausgenutzt ist

21. Erläutern Sie den Satz PRIOR TEMPORE POTIOR IURE.

Rang des Pfandrechts richtet sich grundsätzlich nach Zeitpunkt des Entstehens des Pfandrechts

- Rang spielt bei Verwertung der Pfandsache eine Rolle
- Umfang der Forderung des ersten Rangs zuerst befriedigt, bevor weitere folgen
 - SUPERFLUUM kommt Rangnächsten zu etc.
 - v.a. wichtig, wenn Erlös geringer als Summe der gesicherten Forderungen
 - Nachrangige Pfandgläubige haben ACTIO UTILIS zur Durchsetzung der Forderung

MELIOR EST CAUSA POSSIDENTIS

- Entstehen zwei Pfandrechte zeitgleich, hat derjenige, der Sache besitzt, bessere Position

AFRICANUS

A mietet Bad ab 1. Juli, verpfändet Sklaven als Sicherung

A nimmt vor 1. Juli Kredit auf, verpfändet Sklaven als Sicherung

→ Welches Pfandrecht ist früher entstanden?

- des Bad-Vermieters: Miete beginnt später ABER Begründung des Vertrages vor Kreditvertrag & Pfandrecht zur Sicherung einer bedingten Forderung (daran geknüpft, ob Bedingung eintritt) geht Pfandrecht zu Gunsten einer unbedingten Forderung vor

GAIUS

P schließt Pachtvertrag: Früchte und eingebrachte Sachen sollen Pächter verpfändet sein

P verpfändet später Sache an K und bringt sie später in Pachtbetrieb ein

→ K hat besseren Pfandrang, weil Pfandrecht des Verpächters erst mit Einbringung entstanden ist

22. Wer hat die EXCEPTIO REI SIBI QUOQUE PIGNERATAE?

EXCEPTIO REI SIBI ANTE PIGNERATAE

- Einrede eines vorrangigen Pfandgläubigers gegen VINDICATIO PIGNORIS eines nachrangigen Pfandgläubigers

EXCEPTIO REI SIBI QUOQUE

- Einrede eines besitzenden gleichrangigen Pfandgläubigers gegen Klage eines nichtbesitzenden gleichrangigen Pfandgläubiger
- Einrede, dass ihm Sache auch verpfändet worden sei

23. Wer hat die REPLICATIO REI SIBI ANTE PIGNERATAE?

- Gegeneinrede eines nichtbesitzenden vorrangigen Pfandgläubigers gegen EXCEPTIO eines besitzenden nachrangigen Pfandgläubigers
- Repliziert, dass ihm Sache früher verpfändet wurde

24. Was ist das IUS OFFERENDI AC SUCCEDENDI?

- steht nachrangigen Pfandgläubigern zu
- können erstrangigen Pfandgläubiger Bezahlung seiner Forderung anbieten → Nachrücken auf dessen Pfandrang

TRYPHONIN

- T kreditiert Schuldner Geld und bekommt Sache des Schuldners verpfändet
- S kreditiert Schuldner Geld und bekommt HYPEROCHA/SUPERFLUUM der bereits verpfändeten Sache verpfändet
- T kreditiert Schuldner erneut Geld

Wem kommt Mehrerlös der Forderung zu?

→ Pfandabrede zwischen Schuldner und S:

Was war HYPEROCHA – Mehrerlös nach gänzlichen Befriedigung des T oder nach Befriedigung der ersten Forderung des T?

- Zum Zeitpunkt der Pfandabrede besteht zweite Forderung des T noch nicht

= im Sinne des Prioritätsprinzips: Forderung aus zweitem Kredit des T ist später entstanden → T hat schlechteren Rang

25. Nennen Sie Beispiele für „gesetzliche“ Pfandrechte!

Gesetzliche Pfandrechte = Legalhypotheken

= Pfandrecht, das sich unmittelbar aus Gesetz oder Rechtsordnung ergibt

Z.B.

- Darlehensgeber, der Darlehen zur Wiederherstellung eines Gebäudes gibt, hat Pfandrecht an Gebäude (Mark Aurel)
- Pfandrechte zur Sicherung von Forderungen des FISCUS am Vermögen des Vormundes zugunsten des Mündels
- Pfandrecht für Frau zur Sicherung der Rückgabe der DOS (Mitgift)

26. Welche Pfandrechte genießen Pfandvorrang?

Pfandvorrang

- durchbricht gelegentlich Prioritätsprinzip
- Pfandrecht kommt unabhängig vom Entstehungszeitpunkt immer erster Rang zu
- ☞ Privilegierung bestimmter Ansprüche
 - z.B. gesetzliches Pfandrecht des Mündels an Sachen, die der Vormund aus Mündelgeld angeschafft hat
 - z.B. Pfandrecht zur Sicherung der Ansprüche aus der DOS der Frau
 - z.B. Forderungen des FISCUS
- ☞ Vorrangstellung von Pfandrechten, die Forderung aus Darlehen sichern, die zur Erhaltung oder Verbesserung der verpfändeten Sache gegeben wurden
 - Darlehen bewirkt Werterhöhung der Sache => rechtfertigt Bevorzugung
- ☞ Neuaufnahme eines Kredites zur Umschuldung (um alten Kredit damit zu bezahlen)
 - Vereinbarung mit neuem Kreditgeber, dass dieser in Pfandstelle des alten Kreditgebers rückt: „Austausch“ der Personen